

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1794

41 (13.10.1794)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743762](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743762)

Numr. 41. Montags den 13ten October 1794.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten

A v e r t i s s e m e n t s .

I

Lotterie • Edict.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Dranien, Neuschatel und Balengin, wie auch der Grafschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casubien und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Vingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravensstein, der Lande Kossack, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda, &c. &c. &c.

Thun kund und zu wissen: Nachdem Wir allergnädigst beschloffen haben, die in Unsern Königlichen Landen, bisher verpachtet gewesene Zahlen- und Classen-Lotterien, vom 1sten Juny dieses Jahres an, zum Besten der Invaliden- und Wittwen-Versorgungs- auch Schul- und Armen Anstalten, durch die, in Unsern Allerhöchsten Dienst genommenen beyden bisherigen Directionen, denen Wir eine besondere General-Lotterie Administration vorgesezt haben, verwalten zu lassen; so haben Wir zugleich resolvirt, die Gesetze und Bestimmungen, wornach bey deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnach fest, und ordnen hieburch folgendes:

§. 1. Da Wir in Unserm Allgemeinen Landrechte, Theil I. Titel XI. §. 547. und f. ingleichen Theil II. Titel XX, §. 248 und 249, bereits die allgemeinen Gesetze, in Absicht der Lotterien überhaupt, gegeben haben; so ist es Unser Wille, daß solche auch auf Unsere nunmehr in Administration genommene Zahlen- und Classen-Lotterien angewendet werden sollen, in so ferne sie nicht in diesen Unserm Edict, der besondern Einrichtung dieses Instituts gemäß, näher bestimmt worden. Die Ziehungen der Zahlen- und Classen-Lotterien selbst aber, sollen unter Aufsicht der, von Unserer General-Lotterie Administration dazu erwählten nöthigen Commissarien geschehen.

§. 2.

§. 2. Die sowohl jetzt öffentlich durch den Druck bekannt gemachten Plane, Instructionen für die Einnehmer, und Advertisements, als auch die künftigen gleichmäßig bekannt zu machenden Abänderungen derselben, sind die einzigen Gesetze, wornach die Rechte und Pflichten Unserer General-Lotterie-Administrations Collegii, und der, unter dessen Autorität, von den Lotterie-Directionen angenommenen Einnehmer, in Gemäßheit Unserer Verordnung des Allgemeinen Landrechts, Theil I, Titel XI, §. 548. beurtheilt werden sollen.

§. 3. Unsere General-Lotterie-Casse soll für alle und jede Gewinne haften, welche auf die, in Gemäßheit der §. 2. gedachten Plane, ic. von den mit Bestallung versehenen Einnehmern der beyden Lotterie-Directionen, ausgefertigten Classen- und Zahlen-Lotterie-Loose und Billets, plan- und instructionsmäßig fallen, in so fern nur die Zahlen-Lotterie-Billets von den Einnehmern, in den vorschriftsmäßigen Listen gehdrig eingetragen, und diese Listen der Lotterie-Direction drey Tage vor der Ziehung zugekommen, und von derselben angenommen worden sind.

§. 4. Dagegen können Unter-Einnehmer die General-Lotterie-Casse nicht verpflichten. Sollten indessen wirklich bestallte Einnehmer, auf ihre Gefahr dergleichen angenommen haben, und dabey dasjenige beobachten, was Art. XXIV, des Unterrichts, den Einnehmern der Zahlen-Lotterie vorgeschrieben ist; so sollen die Gewinne, welche auf die, drey Tage vor der Ziehung, der Lotterie-Direction zugekommenen, von derselben angenommenen, und von dem wirklichen Einnehmer contrasignirten Listen, fallen, demselben zugesandt werden, an den oder dessen Unter-Einnehmer, sich alsdann die Gewinner allein zu halten haben.

§. 5. Da sowohl die Classen-Loose, als Zahlen-Billets auf jeden Inhaber lauten; so sollen auch die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber eines solchen Loose oder Billets, von dem Einnehmer, bey welchem dasselbe genommen ist, ausgezahlt werden.

Es bleibt indessen einem jeden rechtmäßigen Inhaber überlassen, die in Unserm Allgemeinen Landrechte, Theil I, Titel XV, §. 47 bis 53. vorgeschriebenen Vorsichts-Maasregeln, zur Erhaltung seines Eigenthums, eines ihm etwa abhändigen kommenden Loose, zu ergreifen. Unterläßt derselbe aber dabey, vor der Zahlung, dem Einnehmer, von dem er das Loos oder Billet genommen, und den Lotterie-Directionen davon Anzeige zu thun; so muß er es seiner eigenen Sorglosigkeit beymessen, daß ihm die General-Lotterie-Casse so wenig, als der Einnehmer, für den, auf ein solches Loos gefallenen, und bereits an den Inhaber desselben ausgezahlten Gewinn, weiter verantwortlich ist.

§. 6. Aus eben diesem Grunde, sollen auch keine Lotterie-Gewinne mit Arrest belegt werden können.

§. 7. Wenn ein Einnehmer dem Spieler, das Einsatzgeld stundet, so geschieht solches zwar nur auf seine Gefahr; indessen wollen Wir die Verordnung Unserer Allgemeinen Landrechts, Theil I, Titel XI, §. 558. dahin bestimmen, daß der Einnehmer nichts desto weniger den creditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen befugt ist, so wie es auch bishero der Verfassung und den Lotterie-Gesetzen gemäß gewesen, und beständig gerichtlich beobachtet worden ist.

§. 8.



§. 8. Die Bestimmung der Lotterie-Ziehungs-Termine hängt von der General-Lotterie-Administration ab, welche solche auch erforderlichen Falls, weiter hinaussetzen kann, ohne deshalb den Einsehern, zu irgend einiger Entschädigung gerecht zu werden.

§. 9. Die General-Lotterie-Casse soll, gleich allen übrigen Unsern Cassen, *jura fisci*, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Officiarien, als in dem Vermögen dererjenigen haben, mit denen die General-Lotterie-Administration, und die Lotterie-Directionen contrahirt haben. Es sollen daher auch sämtliche mit Bestellungen versehene Einnehmer, wenn sie schon nicht besonders verpflichtet worden, nach Vorschrift Unseres Cassen-Edicts vom 30sten May, und der demselben beygefügen Instruction vom 27sten Februar 1769. bestraft werden, in so ferne sie sich Vergehungen dawider zu Schulden kommen lassen.

§. 10. Uebrigens lassen Wir, es bey der Vorschrift Unseres Allgemeinen Landesrechts, Theil I. Titel XI. §. 547. und Theil II. Titel XX. §. 248 und 249, sowohl in Absicht des Verbots aller übrigen Lotterien, Glücks-Buden und anderer dergleichen Glücks-Spiele; worunter auch die sogenannten Auspielungen zu verstehen, als in Ansehung der Bestrafung der Unternehmer derselben, und dererjenigen, welche in auswärtige Lotterien setzen, bewenden. Zugleich aber verordnen Wir, daß auch Niemand, bey Vermeidung der in gedachtem §. 248. bestimmten Strafe, sich auch kommen lassen soll, Loose auswärtiger Lotterien in Unsern Staaten zu debittiren.

§. 11. Wir lassen es auch ferner, nach wie vor, dabey, daß alle, der Lotterie wegen, zwischen der Lotterie-Direction, den Einnehmern derselben, und den Spielern vorkommenden Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichts-Stand der Parteyen oder Sachen, bloß von Unserm, ausdrücklich dazu angeordneten Ober-Lotterie-Gerichte, in erster Instanz entschieden werden sollen.

Von diesem Gerichte, soll auch gegen die säumigen Lotterie-Einnehmer, auf bloße Anzeige der Lotterie-Directionen, sofort die Execution veranlaßt, und erforderlichen Falls, deshalb zum Personal Arrest vorgeschritten werden. Nicht weniger soll dasselbe alle Untersuchungen, wider die bey den Lotterien angestellten Subaltern-Bedienten, wegen Ungehorsams und Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzte, oder andere Dienstvergehungen, führen und darin erkennen. Wie sich nun das Ober-Lotterie Gericht, keine Cognition in andern, als Lotterie-Sachen anmaßen soll; so sollen hingegen alle Unsere Landes-Ober- und Unter-Gerichte, in Lotterie-Sachen, den Requisitionen desselben die schleunigste Rechtshülfe leisten.

In so ferne sich die, vom Ober-Lotterie-Gerichte in erster Instanz entschiedenen Sachen, zur zweyten oder dritten Instanz qualificiren, gehen solche wie bisher an Unser Geheimtes Ober-Revisions-Collegium und Geheime Ober-Revisions-Deputation.

§. 12. Uebrigens sollen, nach wie vor, bey jeder Ziehung der Zahlen-Lotterie in Berlin, Fünf im Lande gebohrne Mädchen, auf die, aus dem Glücksrade zu ziehenden Nummern, substituirt werden. Zu dem Ende soll die General-Lotterie-Administration einem jeden Mädchen, so bald dasselbe auf eine von den 90. Nummern eingezeichnet worden, einen Auneren-Schein von der ersten Lotterie-Direction ausfertigen; und wenn die Nummer gezogen ist, 50 Rthlr. bey der General-Witt-

wens



wen-Casse deponiren lassen. Aus letztgedachter Casse, soll diese Summe demjenigen Mädchen, dessen Nummer herausgekommen ist, gegen Rückgabe des, von der General-Lotterie-Administration confirmirten Auneren-Scheins, und Benbringung des Trau-Zeugnisses, bloß auf ein von der ersten Lotterie-Direction ausgefertigtes Attest, daß die gedachte Nummer gezogen, ausgezahlt werden.

§. 13. Damit der Inhalt dieses Unseres Edicts zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so befehlen Wir Unserer General-Lotterie-Administration, solches durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir befehlen auch allen Unsern hohen und niedern Landes-Collegiis, Magisträten und Gerichts-Obrikeiten *ic. ic.* und Unsern sämtlichen Unterthanen, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Vorschrift, in so weit solche einen jeden insbesondere angeht, allerunterthänigst, und ganz eigentlich zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Allerhöchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Inseigel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Junius 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Rohdich. Gr. v. d. Schulenburg.

2 Allgemeines Patent wegen Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens bey Beschwerdeführungen, besonders supplicirender Gewerke und Corporationen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen *ic. ic. ic.*

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Gilde- und Zunftgenossen in Unsern Landen seit einiget Zeit sich haben verleiten lassen, ihre Zunftverbindungen zu mißbrauchen, und in Fällen, wo sie Anlaß zu Beschwerden erhalten zu haben glauben, von dem Schutz, welchen ihnen die Geseze versichern, keinen Gebrauch zu machen, nicht an die von Uns angeordneten höheren Behörden, und selbst an unsere Allerhöchste Person mit ihren Beschwerden sich zu wenden, sondern Versuche zu machen, sich selbst Recht zu verschaffen, und gewöhnlich den Weg einzuschlagen, durch Einstellung der Arbeit eine Verlegenheit zu erzeugen, wodurch sie die Abstellung ihrer Beschwerden zu erzwingen hoffen.

Da Wir dergleichen eigenmächtiges tumultuarisches Verfahren ferner zu gestatten nicht gemeinet sind:

So verordnen und befehlen Wir hiermit:

§. 1. Daß nicht nur jeder einzelne Bürger und Unterthan, sondern auch ganze Zünfte, Gilden, Corporationen und Gesellschaften in Unsern Staaten so berechtigt, als verbunden seyn sollen, ihre vermeintlichen Beschwerden ihren zunächst vorgesezten Behörden bescheiden vorzutragen, deren Abstellung geziemend nachzusuchen,



chen, und, wenn ihnen von diesen ihre Klaglosstellung verweigert, oder erschweret werden sollte, an die höhern Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person, mit Beylegung der von der untern Behörde erhaltenen Resolution sich zu wenden, keinesweges aber, bey ihren Beschwerdeführungen, ein tumultuarisches, auf unbesugte Selbsthülfe hinauslaufendes Verfahren sich zu erlauben, wogegen Wir es

§. 2. Allen diesen höhern und niederen Polizey- und Justizbehörden, mit Verweisung auf die Gesetze und Verfassungen, nochmals gemessenst und, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, zur Pflicht machen, die zu ihrer Wissenschaft gebrachten Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Zünfte und Gesellschaften schleunig, gewissenhaft und unpartheyisch zu untersuchen, und darüber nach Pflicht und Gewissen, ohne Ansehn der Person, zu entscheiden.

§. 3. Sind die Beschwerden eines Gildegenossen, oder des Mitgliedes einer Corporation von solcher Beschaffenheit, daß sie nur sein eigenes, mit den Gerechtsamen der Gilde oder Corporation in keiner nothwendigen unzertrennlichen Verbindung stehendes Interesse betreffen, so ist ein solches einzelnes Individuum schuldig, seine eigenen Gerechtsame und Forderungen allein vorzutragen und zu verfolgen, keinesweges aber muß dasselbe die Zunft oder Gesellschaft darein mit zu verwickeln suchen, und diese, so wie ihre Glieder und Genossen, müssen sich schlechterdings aller Theilnahme daran enthalten.

§. 4. Werden aber die Beschwerden von ganzen Zünften oder Corporationen, sie mögen seyn, Meister oder Gesellen, gemeinschaftlich erhoben, so müssen sie ihre Gesuche und Forderungen durch einige, mit gehöriger Legitimation versehene, vorständige und bescheidene Deputirten vortragen lassen, und sich keine Zusammenrottirung, Drohung, oder andere ungebührliche Maasregel erlauben, sondern, in dem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze, von deren Handhabung sie sich versichert halten können, die Abstellung ihrer gegründeten Beschwerden, gebührend abwarten, oder bey den höhern Instanzen nachsuchen.

§. 5. Alle diejenigen, welche mit Vernachlässigung der im §. 1. 3 und 4. gegebenen Vorschriften, auf irgend eine Art, durch gemeinschaftliche Beredungen, Einstellung der Arbeiten, oder eigenmächtige tumultuarische Maasregeln, sich selbst Recht zu verschaffen suchen, und die den Gesetzen, so wie den, zu deren Handhabung angeordneten Behörden, schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen setzen, sollen zwar zu ihrem Recht geholfen und dabey geschützt, dennoch aber zugleich als Uebertreter der Gesetze und Störer der öffentlichen Ruhe betrachtet und bestraft werden.

§. 6. Die Untersuchung und Abstellung der Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Gesellschaften bleibt zwar, nach wie vor, denjenigen Polizey- und Justiz-Beörden, in deren Geschäftskreis solche eingreifen, vorbehalten, dagegegen aber soll die Abstellung und Ahndung aller tumultuarischen, die öffentliche Ruhe störenden, auf ein eigenmächtiges Rechtnehmen, oder eine Drohung der vorgesezten Behörden hinauslaufenden Verfahrens, als eine bloße Polizey-Angelegenheit und ein Vergehen in der Formlichkeit, Unserm General-Directorio und den demselben untergeordneten Polizey-Beörden bergestalt vorbehalten seyn, daß selbige
so



so befugt als verpflichtet seyn sollen, alle dergleichen, dem gemeinen Wesen, und der öffentlichen Ruhe schädliche Mißbräuche eben so gewissenhaft, als strenge zu unterdrücken, abzustellen; und in Unserm allerhöchsten Namen zu ahnden.

§. 7. Die, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung zu ergreifenden Maaßregeln, bleiben dem pflichtmäßigen Ermessen Unsers General-Directorii dergestalt überlassen, daß, da hierbey, nach den Zeitumständen, bald mildere, bald schärfere Vorkehrungen getroffen werden müssen, mithin keine prozessualische Formen und Weitläufigkeiten statt finden können, Unser General-Directorium befugt und schuldig seyn soll, augenblicklich, bey dem ersten Ausbruch einer solchen Unordnung, die demselben beygelegte Polizeengewalt auszuüben, die Ruhesthörer aufgreiffen, in sichere Verwahrung bringen, auch allenfalls sogleich an die nächsten Festungen zur provisorischen Festhaltung abliefern zu lassen.

§. 8. So bald der Auslauf oder andere Unordnung gedämpft und die Ruhe wieder hergestellt ist, muß der Vorfall unverzüglich der competenten Policey oder Justiz-Behörde, welche die Cognition in solchen Sachen gebühret, angezeigt, und von dieser, ohne den mindesten Aufschub, mit der Untersuchung des Herganges der Sache, Ausmittelung der Schuldigen und Rädelsthörer verfahren, hierbey, mit Beyseitefetzung aller sonst außerwesentlichen Förmlichkeiten zu Werke gegangen, die Untersuchung nur dergestalt, als solches zur richtigen Ausmittelung der Wahrheit, unumgänglich nöthig ist, geführt, und schlechterdings so beschleuniget werden, daß das Erkenntniß längstens binnen 4 Wochen abgefaßt, und den Interessenten eröffnet wird.

§. 9. Gedachte Behörden sollen in solchen Fällen nicht nur auf die gewöhnlichen, in den Gesetzen verordneten Strafen, und nach Befinden auf Lebensstrafe, sondern auch auf außerordentliche und ungewöhnliche, von welchen man, nach den Zeitumständen, den wirksamsten Eindruck erwarten kann, namentlich auf das Gasenlaufen zu erkennen befugt seyn, und Wir behalten Uns vor, überdieß Uns von dem Sachverhältniß in vorkommenden Fällen pflichtmäßigen Vortrag halten zu lassen, und auf den Grund desselben, darüber zu beschließen, ob die Schuldigen, außer der rechtlich erkannten Strafe, um sie zu Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen, an die Regimenter abgegeben, und, wenn sie zum Soldatendienst untauglich sind, als Pack-Train- und Artillerieknechte gebraucht werden sollen, wobey Wir hierdurch ausdrücklich erklären, daß weder eine sonstige Enrollements-Freiheit, noch die ausländische Geburt in solchen Fällen vom Militairdienst befreien sollen, indem dergleichen persönliche Immunitäten durch die Störung der öffentlichen Ruhe und Verletzung der Gesetze für verwirrt geachtet werden müssen.

Uebrigens müssen die Strafenturtheile schleunigst vollstreckt werden, indem, wenn anders der Zweck erreicht werden soll, in solchen Fällen die Strafe dem verübten Frevel unmittelbar folgen muß.

§. 10. Alle und jede Behörden ohne Unterschied, namentlich Unser Ober-Krieges-Collegium, die Gouvernements, Commandanten in den Städten und Festungen, so wie überhaupt alle Befehlshaber der Regimenter und Garnisonen sind
schul-



schuldig, und werden hieburch angewiesen, den Requisitionen Unseres Generals Directorii und der demselben untergeordneten Polizey-Behörden, welche ihr Ver-
fahren zu vertreten haben, schleunigst und unweigerlich Folge zu leisten, und auf
deren Verlangen überall die bereiteste militairische Assistenz zu leisten.

§. II. Besonders befehlen Wir auch Unseren Krieges- und Domainen-Kam-
mern, Steuer-Räthen, Polizey-Directoriis und Magisträten, nach vorstehen-
den Verordnungen sich auf das genaueste zu achten, und sich in deren strenger
Befolgung durch keinerlei Rücksicht, am wenigsten aber durch die ängstliche Be-
trachtung wankend machen zu lassen, daß hieburch einstweilen ein Mangel an Ar-
beiten bey den Gewerken, und eine Verlegenheit des Publikums entstehen möchten,
indem ein solcher Mangel immer nur vorübergehend, für die widerspenstigen
Zunftgenossen selbst, am empfindlichsten ist, überbieß jeder Einwohner in Noth-
fällen mit seinen Bestellungen bey den Gewerken sich einschränken muß, und Wir
Uns, wenn die Gewerks-Unruhen öfter vorkommen sollten, vorbehalten, mit den
Zünften, aus deren Einrichtung dergleichen Mißbräuche erwachsen ohne Rücksicht
auf ihre Privilegien, deren Abänderung Wir Uns in den Gewerks-Gildebrieffen vor-
behalten haben, solche Modalitäten zu treffen, daß ihnen die Mittel benommen
werden, ihre Gewerksverbindungen, zur Störung der Ruhe und Ordnung, zu
mißbrauchen.

Schließlich warnen Wir Landesväterlich alle Unsere getreue Unterthanen,
diese, zur Aufrechthaltung vernünftiger gesellschaftlicher Ordnung, nöthigen An-
ordnungen beständig vor Augen zu haben, den Gesetzen, und den, zu deren Hand-
habung, angeordneten Behörden die schuldige Achtung zu erweisen, ruhig ihr Ge-
werbe fortzusetzen, und sich durch unruhige Köpfe nicht irre führen zu lassen, wi-
drigenfalls sie die Folgen ihrer geschwirdigen Handlungen sich selbst bezumessen
haben werden.

Urkundlich haben wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen, mit Unserm
Königlichen Insignel bedrucken lassen, und soll solches zu Jedermanns Wissenschaft
und Achtung, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. So gesche-
hen Berlin den 29sten Julii 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. Fhr. v. Heinitz. v. Werder. v. Wos. v. Struensee.

3 Da der Baurath Richter aus Irrthum öffentlich bekannt machen lassen,
daß die Baurechnungen derjenigen Königl. Aemter, welche er zu respiciren hat, pro
1793 bis 1794 an die Renteien zur Auszahlung bereits übersandt worden, so dient
hieby durch den Annehmern und Lieferanten zur Nachricht und Achtung, daß solches,
mit Ausnahme der Aemter Esens und Norden, bis jetzt noch nicht geschehen sey,
die übrigen Rechnungen jedoch nächstens zur Auszahlung an die respective Renteien
abgehen werden. Signatum Aurich den 3ten October 1794.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges und Domainen-Cammer.

Ca

Sachen, so zu verkaufen:

I Nachdem per Decretum des wohlöbl. Obervormundschaftl. Stadtgerichts zu Norden d. d. 10ten Jul. die Subhastation der Immobilien der Kinder und Erben des weil. Albartus Wren verstatet, und darauf unterm heutigen Dato — salvo jure militarium — erkant worden; so sollen

- | | |
|---|----------|
| a) 3 Diemath im Holer, Amts Norden, welche Harm Jochums in Heuer, und per Diemath auf 700 Sl. mithin | 2100 Sl. |
| b) 4 Diemath daselbst, welche von Abte Jacobs heuerlich gebraucht werden, per Diemath auf 670 | 2680 — |
| c) 7 Diemath daselbst, werden von Heze Peters, und Jann Jann Jochums heuerlich genuzet, pr. Diemath 600 Sl. | 4200 — |
| d) 3 Diemath daselbst, an Jann Diederichs verheuert a 600 | 1800 — |
| e) 3 Diemath daselbst, verheuert an Hiarich Kouden a 500 | 1500 — |
| f) 6 Diemath bey Bargerbur, werden von dem Ausmiener Thoden jezt heuerlich genuzet, a 750 Sl. per Diemath | 4500 — |

diese Summa auf 16780 Sl.

in Gold eidlich gewärdigte Grundstücke, in dreyen von 14 zu 14 Tagen abgekürzten, den 22ten Septbr. den 6ten October und den 27ten October a. c. bestimmten Licitationsterminen des Nachmittags 2 Uhr in dem Weinhanse hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgetoben, und in dem letzten Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation, ratione des Blödsinnigen Miterben, zugeschlagen werden. Conditionen und Taxe sind dem, bey dem Amtgericht und Stadtgericht hieselbst, und bey dem Amtgerichte zu Veram affigirten Subhastations-Patent beygefüget, Können auch mit mehrerer Masse bey den Aedilibus eingesehen, und für die Gebühren abschriftlich verlangt werden. Zugleich wird allen unbekanntem Real-Prätendenten dieser Grundstücke hiemit bekannt gemacht, daß zur conservation etwaiger Gerechtfame sie sich in dieser Frist längstens aber in dem letzten Licitations- et Subhastationstermin deshalb melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen; bey Unterlassung aber zu gewärtigen, daß auf erfolgtem Zuschlag sie gegen die künftigen Besitzer nicht weiter gehöret, und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Pr. Amtgerichte den 25ten August 1794.

Hoppe.

2 Focke Wenen zu Schattburg will am 8 October als am Mittwoch des Nachmittags um 2 Uhr sein zu Nbaude belegenes Haus und Land, in Francke Wessels Hause öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bei dem Ausmiener Hblschir einzusehen. Detera den 13 Sept. 1794.

3 Vermöge erteilte Commission eines Königl. wohlöbl. Amtgerichts, sind der Herr Seheime Commerzien Rath Beckemaan und Frau, gebornee Leegel, freiwillig entschlossen, ihren zu Hatzum belegenen, von Jan Wenen, Brunn heuerweise bewohneten, sehr ansehnlichen Heerdlandes groß 20 Grafen 6 1/2 Diematen, am bevorstehenden 29 October zu Ditjum in des Gastwirthen Mustert Behausung entweder gegen

gen Erlegung eines gewissen jährlichen Canonis, dem Reißbietenden vererbpachten, oder auch öffentlich verkaufen zu lassen, nachdem sich Liebhaber finden, und es für Verkäufer am vortheilhaftesten sein wird. Die Bedingungen sowohl von der Vererbpachtung, als eines Verkaufs, sind bei dem Ausmiener Benekamp gratis einzusehen, auch gegen die Gebühr abschriftlich zu haben. Zur Nachricht dienet, daß außer den hier gewöhnlichen, auf dem Heerde gar keine Lasten liegen. Und Käufer das halbe Kaufprätium gegen billige Zinsen auf dem Heerd behalten könne.

4 Auf ertheilte gerichtl. Commission, sind Johann Wessels, und dessen Ehefrau Heitke Janssen und Miterbe Johann Heinrich Schmid gesonnen, ihren zu Balemor belegenen, von weil. Heinrich Janssen Schmid's Wittwe's jetsu bewohnt werdenden ein viertel Heerdes cum annexis et pertinentiis am 15ten Octob. als am Mittwochen zu Balemor in des Gastgebers Johann Wessels Hause öffentlich verkaufen zu lassen. Conditiones sind bey dem Ausmiener Hölscher zu erfahren. Detera den 22 September 1794.

Herr Justiz. Commissair Müller zu Detera als Bevollmächtigter von Focke Dirck's Dups zu Norden, will am 16ten October als am Donnerstage des Nachmittags um 2 Uhr sein zu Detera belegenes Immobile, bestehend aus einer Behausung nebst Garten und Küdereien, imgleichen eine Rohmühle mit Zubehör mit der Berechtigten, um Habergrätze darauf machen zu dürfen, zusammen in einem Kauf im Schluß zu Detera durch den Ausmiener Hölscher bey dem auch die Conditiones einzusehen und abschriftlich zu haben sind, öffentlich verkaufen lassen.

5 Nachdem per Decretum de alienando eines hochlöbl. Pupillen. Collegii d. d. 19ten May 1794 ratione der dabey mit interessirten minorennen, die Subhastation der Immobilien der Kinder und Erben des weil. Jann Eulers, Behuf der Theilung, verstatet und erkannt worden; so soll, vermöge des bey dem hiesigen Amtgerichte zu Norden, bey dem Stadtgerichte daselbst, und bey dem Amtgerichte zu Berum affigirten Subhastations Patents

1) der im Amte Norden in der Westermarsch im Ickenddyer Stotte No 2. belegener, und von vereideten Taxatoren auf 21700 Gl. in Gold gewärdigter Heerd, groß 60 Diemathen Landes

2) die in der Eitelermarsch belegene, und auf 1600 Gl. in Gold, gerichtl. geschätzten 2 Diemathen Stücklande

zu dreyen, von Monat zu Monat, als den 22ten Septemb., den 20ten October und den 24ten Novemb. a. c. bestimmten Excitations Terminen, des Nachmittags 2 Uhr in dem Weinhause hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgeben, und in dem letzten Termin dem Reißbietenden, jedoch mit Vorbehalt Obersvormundschafilicher Approbation, zu geschlagen werden.

Conditionen und Taxe sind den affigirten Subhastations Patenten beygefüget, können auch bey dem Amtgerichte und den Aedilibus eingesehen, und für die Gebühr abschriftlich geordert werden.

Zugleich wird auch allen unbekanntem Real. Prätendenten Hienit bekannt gemacht, daß sie zur conservation ihrer etwaigen Gerechtsame, längstens in dem letzten Excitations Termine sich, desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzudeuten, bez

(No. 41. U a a a a a)

Un.



Unterlassung dessen aber zu gewärtigen haben, daß auf erfolgten Zuschlag, sie gegen die künftige Besizere nicht weiter gehöret, von obgedachten Immobilien ab, und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Deenen hiebey etwa interessirten Militair- und denselben gleichgeachteten Personen, nach Auleitung des Edicts vom 3ten Sept. 1792, aber werden ihre etwaige Real-Rechte ausdrücklich reserviret. Signatum Norden im Rdatgl. Pr. Amtsgerichte den 21ten Junius 1794. Hoppe.

6 Verordge der bey dem Stadt und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügten, auch bey den Medilibus einzusehen und abschristlich zu habenden Taxe und Conditionen, sollen folgende zur Nachlassenschaft des wepl. qualifisirten Bürgers Hayke S. Noen gehörige Stücke, als:

- 1) Das im Ofter Klust 7te Noth sab Nr. 116 am neuen Wege belegene Haus cum annexis, welches von beeidigten Taxatoren auf 3675 Fl. in Gold gewürdiget worden.
- 2) Ein Kirchen-Sitz auf dem Quer-Boden in der hiesigen Lutherischen Kirche taxirt auf 50 Fl. in Gold.
- 3) Ein Kirchen-Sitz eben daselbst, taxirt auf 40 Fl. in Gold.
- 4) Ein Einteler Kauf-Theel, taxirt auf 30 Fl. Cour.
- 5) Ein Osthofer Theel, taxirt auf 37 Fl. 5 Sch. Cour.
- 6) Ein Eteker Theel, taxirt auf 45 Fl.
- 7) 1/4 Eteker Theel, taxirt auf 11 Fl. 2 Sch. 10 mt.
- 8) Eine Beherdichheit auf Siebe Simens Wiffers Haut, jährlich zu 36 sbr. taxirt auf 45 Fl. Cour.
- 9) Eine halbe Actie in der Emden Herings-Compagnie, taxirt auf 137 Fl. Holl. C. in dreyen, auf besonders Ansuchen der majorennen Erben abgekürzten und auf den 22 Sept. den 6 Octobr. und den 27 Octobr. a. c. präfigirten Licitations Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr im Weinhaufe öffentlich feil gebotben, und in dem letzten Termino den Meistbietenden mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation, wegen der dabey mit interessirten minorennen, zugeschlagen werden.

Zugleich wird allen etwaigen unbekanntem Realprätendenten der mit zu verkaufenden oberwähnten Grundstücke und insbesondere denen, welche eine Servitut darauf zu haben vermeinen, hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsahme sich bis zum letzten Licitations Termin und längstens in diesem Termin, desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entschung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Indessen bleiben denen Militairpersohnen, und denselben, welche mit denselben gleiche Rechte haben, ihre etwaige Ansprüche nach Vorschrift des Edicts d. d. 3 Sept. 1792 ausdrücklich reserviret. Signatum Norden in Curia den 28 August 1794. Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

7 Weiland Aukmüner S. A. Ducks Erben wollen folgende Immobilien, als
Ein Platz bey dem Westerdeich im Kirchspiel Funnix groß 41 Diemath Marschland nebst Behausungen, so von Jbbe Becker heuerlich bewohnt wird.

Ein

Ein Platz unter Wittmund groß 28 $\frac{1}{2}$ Diemath und 26 Aecker.

Ein Platz, daselbst belegen, groß 28 Diemath und 17 Aecker.

Eine Warffstädte bey Wendorf worauf der Dmno Christophers wohnet.

Ein Garten bey dem Gräfen-Schlot.

Eine Grundheuer auf Wilcke Dacken Garten zu 1 Mthlr. 3 Sch. jährlich

Eine Grundheuer auf Johanna Jacobs Haus bey dem Funnix alten Syhl zu 1 Mthlr. 18 Sch.

Eine Grundheuer auf weyl. Ulrich de Friso Haus zu Usel zu 2 Mthlr. 21 Sch.

16 Kirchenstige, und

43 Gräber, resp. in der Kirche und auf dem Kirchhofe zu Wittmund.

Ein Morast an der Ostseite der neuen Hellmte bey den Wittmunder-Hütten.

Ein Morast bey Mäggenkrug

am Mittwoch den 22ten Octbr. d. J. des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung zu Wittmund öffentlich verkaufen lassen.

Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Dacken einzusehen.

8 Auf erhaltenen Consens wollen Frau Administratorin Haasen Erben am 20sten October und folgenden Tagen um 10 Uhr allerhand sehr kostbares Haußrath, als Schränke, Tische, Spiegel, Comoden, Stühle, Betten, Leinwand, schön Tischzeug, eine Quantität goldene und silberne Medaillen, eine goldene Repetier-Uhr, allerhand Silberzeug, Leuchter mit und ohne Arme, Messer, Löffel, Sabeln, Diamantne Ringe und sonstig verarbeitetes Gold, schön Porcelainene Gemälde, Gläser, auch Kunstfächer, Zinnen, Kupfer und Messing Geschirr, einige Jagdflinten, 2 Rutschperde nebst 2 Wagens und was mehr vorkömmt, durch den Ausmiener Erben von Belsen beim Sterbehause öffentlich verkaufen lassen. Norden den 28ten September 1794.

9 Der Herr Secret. Meiners ist vorhabens, sein vor 3 Jahren neuerbautes Warßhaus zu Osterhusen, am 23ten dieses zu Hinte, in des weyl. Bogten Lorenz Wittwen Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

10 Der Brauer Hedde Gorn ist freywillig entschlossen, seine zu Uttum stehende Brauerey, worin diese Profession seit vielen Jahren betrieben worden, sodann die dazu gehörige beyden Gärten, wie auch das vorhandene Brauergeschäft als Kessel, Kupen u. jedoch letzteres besonders, am 29ten October nächstkünftig, des Nachmittags 1 Uhr in Uttum verkaufen zu lassen.

11 Die Erben des wendland Diederich Christian Rock zu Wittmund, wollen folgende von demselben nachgelassene Immobilien, als

- 1) Ein Haus mit Garten zu Wittmund, im Runder Quartier,
- 2) Einen Garten hinter der Burg,
- 3) Einen Garten im Rattrevel,
- 4) Einen Manns-Kirchenstige in der Wittmunder Kirche, und
- 5) Einen Frauen-Stig daselbst

theil

theilungshalber in einem Termine, den 24 October d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, in der Wittwe Decker Behausung zu Wittmund, durch den Ausruener Dacken öffentlich verkaufen lassen.

12 Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Norden und bey dem Stadtgerichte daselbst affigirten Subhastations Patent nebst beygefügeten Conditionen und Taxe, welche auch bey den Aedilibus einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen einige im Amte Norden belegene, denen Erben des weil. Heycke Simens Uben gehörige Grundstücke, als

- | | |
|--|----------|
| 1) zwey Brasen auf dem Legemohr, wovon jedes auf 900 | 1800 Gl. |
| 2) ein Paar alte Bürgerlandes Weiden auf | 425 — |

mithin Summa auf 2225 Gl.

in Gold gewürdiget worden, in dreyen Picitations-Terminen von 14 zu 14 Tagen, den 22ten Septemb., den 6ten October und den 27ten October a. c. des Nachmittags 2 Uhr in dem Weirhause hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und in dem letzten Termine, salvo jure militarium und gerichtliche Approbation dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird allen unbekanntem Real-Prätendenten dieser Grundstücke hiemit bekannt gemacht, daß zur Conservation etwaiger Gerechtsame, sie sich in dieser Frist, längstens aber in dem letzten Picitations- et Subhastations Termine deshalb melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen; bey Unterlassung aber zu gewärtigen, daß auf erfolgten Zuschlag sie gegen die künftigen Besitzer nicht weiter gehöret, und damit zum ewigen Stillchweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preuß. Amtgerichte den 26ten August 1794. Hoppe.

13 Vermöge der zu Emden und Norden affigirten Subhastations-Patenten, samt beygefügeten Verkaufs-Conditionen, sollen die dem Kaufmann Gerhard J. Buising und dessen Ehefrauen zugehörige sub Concursu begriffene, in Emden belegene Immobilien, als

- | | |
|--|-------------|
| 1) Drey Wohnhaus an der Boltensforts-Strasse in Comp. 10. N. 21. taxirt auf | 6000 Gulden |
| 2) ein Pachthaus in der Pottebackers-Strasse in Comp. 10. No. 82. taxirt auf | 3000 — |
| 3) eine aus zweyen Kammern bestehende Behausung in selbiger Gasse und Compagnie sub No. 70. taxirt auf | 810 — |
| 4) ein Wohnhaus ebenfalls daselbst sub No. 64. taxirt auf | 1200 — |
| 5) das ohnweit dem Boltens-hore zwischen den Appinga- und Stern-Sägen in Comp. 12. N. 103. stehende, vormalige von Wilhelmsche Wohn- und Stallgebäude taxirt auf | 2200 — |
| 6) Das am Steragange stehende kleine Haus samt den dabey belegenen großen Garten in Comp. 12. No. 104 et III taxirt auf und zwar diese Immobilien sub. No. 5 et 6 entweder besonders oder zusammen, sodann | 1800 — |
| 7) ein Wohnhaus an der Kraanen-Strasse in Comp. 22. N. 78, taxirt auf | 1000 — |

alles



alles in Golde, in dreymahlen, als nämlich auf den 22 August, 17 October und 12 December 1794 öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben und im letztern Termine von Meistbietenden, salvo adjudicatione, losgeschlagen werden.

14 Vermöge des bey dem Stadt und Amtgericht zu Esens affigirten Subhastations Patents, und demselben beugefügten, auch bey dem Münsterer Eucken einzusehenden, und abschriftlich zu habenden Conditionen, soll das der Stientie Voltmers in Esens am Herdstrasser Wall belegene, sub Num. 33 im M. D. registrirte, und eidlisch auf 155 Rthlr. gewürdigte Haus cum annexis, ad instantiam des Voigten Rath cur. nom. der gedachten Stientie Voltmers, in dem auf den 28ten October d. J. festgesetzten Termin des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens feilgeboten, und dem Meistbietenden mit Vormundschafftlicher Gerichts Genehmigung zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Blänbigern gedachten Hauses bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens in dem Verkaufstermin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Stadtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag, damit gegen den neuen Besitzer, und so weit sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Uebrigens werden den ins Feld gerückten Militair, und allen denselben im Edicte vom 3ten Sept. 1792 gleichgeachteten Personen ihre Gerechtsame ausdrücklich vorbehalten. Signatum Esens im Stadtgerichte den 26ten August 1794.

15 Vermöge des bey diesem und dem Emden Stadtgerichte affigirten Subhastations Patenti nebst Verkaufs Bedingungen, welche auch bey dem Stadt. Münsterer Reuter einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll ein den minorennen Kindern des weyl. Fuhrmanns Harm Christians zustehendes an der Kirchstraße hieselbst belegenes Haus nebst Scheune und Garten welches von den Schätmeist. auf 600 Rthlr. in Sold gewürdiget worden, in dreym Terminen als den 13ten September, 11ten October und 1ten November c. öffentlich des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause feilgeboten und im letzten Termin dem Meistbietenden jedoch mit Vorbehalt obervormundschafftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen unbekanntem Real Prätendenten, so wie den ein etwaiges Dienstbarkeits Recht auf dieses Grundstück cum annexis zustehenden Personen bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitationstermin oder spätestens in demselben zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Denen hiebey etwa interessirten Militair und denselben gleichgeachteten Personen, werden nach Auflebung des Edicte vom 3ten September 1792, ihre Rechte ausdrücklich reserviret. Urlich im Stadtgerichte den 28ten July 1794.

Bürgermeister und Rath.

16 Nachdem auf Ansuchen der majorennen Erben des weyl. Deich- und Spie-
rich.

richters Ute W. Uken, die Subhastation nachbenannter, hier in der Stadt belegenen Immobilien per Decretum vom heutigen dato — salvo jure militarium — erkannt worden; so sollen vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst, affigirten Subhastations Patente nebst beygefügten, auch bey den Medilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxen und Conditionen,

- 1) Das im Osterkluft 5te Rott sub No. 86 am neuen Wege belegene Haus nebst Scheuerbrennerey, Scheunen und Garten, so von beidigten Taxatoren auf 6800 Gl. in Gold gewürdiget worden, und weil es jetzt nicht bewohnt wird, von dem künftigen Käufer sofort nach erfolgter Ober-Vormundschaftlicher Approbation des Verkaufs angetreten werden kann.
- 2) Das im Osterkluft 5te Rott sub No. 84. am neuen Wege belegene, gegenwärtig von dem Schugjuden Jacob Marcus heuerlich bewohnte Haus cum annexis, eidlich taxirt auf 2700 Gl. in Gold
- 3) Das im Süder-Kluft 8te Rott sub No. 307 an der Herings-Strasse belegene, von dem Schmiedemeister Eilert Gref bewohnt werdende, auf 525 Gl. in Gold gewürdigte Haus cum annexis.
- 4) Ein in der hiesigen lutherischen Kirche unter der Orgel befindlicher Kirchenstuhl, taxirt auf 525 Gl. in Gold.
- 5) Ein Kirchen-Stuhl, taxirt auf 350 Gl. in Gold.
- 6) Ein Kirchen-Sitz taxirt auf 60 Gl. in Gold;

in dreyen abgekürzten, und auf den 29ten Sept., den 13ten October und den 3ten November a. c. präfigirten Licitations-Terminen des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinhaus öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt Ober-Vormundschaftlicher Approbation in Absicht der dabey interessirten mitzuerneuen zugeschlagen werden.

Uebrigens wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten sämtlicher benannten Grundstücke und insbesondere denen, welche etwa eine Servitut auf dieses oder jenes Stück zu haben vermeinen, hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Berechtigung sich bis zum letzten Licitations-Termin und längstens in diesem Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Norda in Curia den 1ten Sept. 1794.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

17 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und zu Loga affigirten Subhastations-Patenti, soll das den minderjährigen Kindern des weyl. Mauermeisters Harm Hinrich Bunsfool zuständige, zu Leer an der Kreuzstrasse belegene Haus und Garten, welches von vereideten Taxatoren auf 825 Fl. in Gold gewürdiget worden, in dem mit obervormundschaftlicher Genehmigung abgekürzten Termin den 10 Novembr. c. zu Leer im Amtshaus öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditionen sind den Patenten beygefügt, auch beim Ansmiener Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben. Leer im Königl. Amtgericht den 21 September. 1794.



18 Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Sub-
 stantions Patente, nebst bezeugten, auch bey den Medilibus einzusehenden und ab-
 schriftlich zu habenden Tax- und Conditionen, sollen gewisse, zur Nachlassenschaft des
 weyl. Hausmanns Hinrich Janssen gehörige, drey Kirchensitze in der hiesigen lutheri-
 schen Kirche, welche von beidigen Taxatoren zusammen auf 120 fl. in Gold gericht-
 lich gewürdiget worden, in dem auf den 24ten November a. c. präfigirten Licitations-
 Termin des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinhaufe hieselbst öffentlich zum Verkauf
 ausgebothen und dem Meistbietenden, salvo iure militarium, und mit Vorbehalt der
 Obervormundschaftlichen Approbation des hiesigen Wohlbl. Amtgerichts, zugeschlagen
 werden. — Denen etwaigen unbekanntem real-Prätendenten dieser Kirchensitze wird
 hiemit bekannt gemacht, daß sie zur conservation ihrer Gerechtsame sich längstens in
 dem obbemeldeten Licitations-Termin desfalls melden und ihre Ansprüche dem Gerichte
 anzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten In-
 schlag damit gegen den neuen Besitzer und insoweit sie die Grundstücke betreffen, nicht
 weiter gehört werden sollen. Signatum Norda in Curia den 15ten Sept. 1794.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

19 Cornelius van Hzen und Ehefrau sind willens, folgende Immobilien, als
 ein Haus mit Garten, Dorf-Fehn und Gerechtigkeits auf die gemeine Weiden zu Sta-
 pelmoor, dann 3 1/2 Grasden Weiden- und 4 Grasden Weetland mit 4 Acker auf die
 Gasse daselbst, wie auch ein separater Garten und 5 Kirchen-Sitzstellen in der Kirche zu
 Stapelmoor, am 30 October, in Weener in Vogt Erdgers Haus öffentlich verkaufen
 zu lassen.

20 Liabering Hicken Wittve will freiwillig 20 bis 30 Stück Enten- und
 Saugfällens am Montag den 20 October. bei ihrer Behausung in Dingum öffentlich ver-
 kaufen lassen.

21 Der auf den 13ten October und fernere Tage angekündigte Verkauf der
 Kräftigen Meubles und Prantiosen, wird des Laubhütten-Festos der Juden wegen,
 bloß den 13ten und 14 October vorgenommen und dann den 20 October fortgesetzt
 werden, an welchem Tage mit dem Verkauf des Porcellains angefangen werden soll.

22 Der Kaufmann Steinmeyer in Esens, will mit Bewilligung des Wohlbl.
 Stadtgerichts, allerhand Hausgeräthe, Kupfer, Messing, Zinnen, Eisengeräthe, ein
 Bett, ein Ledicant mit seidenen Behang, ein Klavier, ein Kleiderschrank, Porcellain,
 Gläser, Tische, eine Comode, 12 moderne Stühle, eine große Ostindische Kiste und
 was ferner vorhanden, am bevrstehenden 22 October des Morgens um 9 Uhr bey sei-
 ner Behausung daselbst öffentlich durch den Ausminier Eucken ausmienen lassen. Esens
 den 7 October 1794.

23 Des weil. Schustermeisters Veerend Willems Wittve will mit gerichtlicher
 Bewilligung, allerhand Hausgeräthe, Manns-Kleider, Schustergeräthschaft, 42 rsche
 halb und ganz gahre Kuhhäute, 100 solcher Kalb und Enterselle, und eine Quantität
 Wad, am 16ten October in Utsum öffentlich verkaufen lassen.

Herr



Herr-Hauptmann von Freese und dessen Mitbesitzer des adelichen Gute Uiterstewebr, sind vorhabens verschiedene auf der Wurzel stehende Frucht- und andere Bäume, als Eichene, 93 Eschen, 33 Ipern und Weiden, 116 Pflaum- Nuß, Birn und Aepfelbäume auch einige sogenannte Hagedornen, am 28 October des Vormittages auf Uiterstewebr verkaufen zu lassen.

24 Matje Peters will ihre in Oldersum am Markt stehende ansehnliche Behausung und 3 weiler Garten, liegend auf der sogenannten Meerhuner bey Oldersum, denn auch eine Manns- und eine Frauen stihle in hiesiger Kirche, alle separatim, Nachmittags den 7 Novembr. curr. in des Auswieners Egbers Behausung verkaufen lassen. Die Conditiones sowol vom Hause und Garten sind bey dem Ankwienner alle Tage gratis einzusehen, auch für die Gebähren abschriftlich zu bekommen. Oldersum, den 6 October 1894.

25 Vermöge des zu Emden und Leer affigirten Subhastations Patents soll das dem Justiz-Commissaris Urdels zugehörige sub Concurfu begriffene in Emden an der Oldersumner Straße in Comp. 6. No. 17. stehende, und von vereydeten Taxatoren auf 1960 Gl. in Gold gewürdigte Wohnhaus, sodann den im Arpinga-Gange beym Volken-Thor daselbst Comp. 12. N. 105 belegene große Garten, sammt darinn befindlichen schönen Wohnhause nebst zweyen neben Gebäuden, welche zusammen von vereydeten Taxatoren auf 3645 Gl. in Gold gewürdiget worden, durch dasiges Vergantungs-Departement als nemlich am 7 Nov. 5 Decbr. 1794 und 2 Januar 1795 öffentlich zum Verkauf angeboten, und im letztern Termine dem Meistbietenden salva adjudicatione losgeschlagen werden. Die Conditiones sind bey dem Vergantungs-Actuario Mellner einzusehen, und für die Gebähr abschriftlich zu bekommen.

Die Erben des weil. Bierjagers Jacob Schoormann in Emden, die verwittwete Frau Commercieu-Räthin Kräl, die Wittwe Hendebriak sodann Grestje und Frans Schoormann, und zwar letztere auch Curator ihrer bibdianigen Geschwister nomine, sind zur Beförderung der Theilung freywillig entschlossen, das daselbst am Delft in Comp. 3. No. 11. belegene ansehnliche mit vortreflichen Böden versehen auf 4700 Gl. holl. gewürdigte Wohnhaus cum annexis in dreyen Wahlen öffentlich als den 24ten October, den 7 und 21 Novbr. 1794 ausbieten, und salva approbatione Judicii dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

Die Curatoren über des weyl. Jan Jassen Poppen minderjährige Kinder Bürger Lieutenant Peter Willem's Berteling et Cons. in Emden sind mit Obervermandichschlicher Authorisation resolviret, das zu Emden bey der Ketten-Brücke in Comp. 19. No. 40. zur Nahrung besonders wohlgelegene von vereydeten Taxatoren auf 700 Gl. holl. gewürdigte Haus cum annexis in dreyen Wahlen als den 24ten October 7 und 21 Novbr. 1794 öffentlich durch dasiges Vergantungs-Departement ausbieten und salva approbatione Judicii dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

Der Schmiedemeister Reinder Hemmen von Campen ist freywillig entschlossen, sein in Emden in der großen Brücken Straße in Comp. 6. No. 38. belegenes zur Schmiederey besonders wohl eingerichtetes Wohnhaus durch dasiges Vergantungs-Departement öffentlich in dreymahlen als am 7 und 14 sodann 31 Oct. 1794 ausbieten, und im letztern Termine dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Hec



Der Zimmermeister Brünge Laurens zu Emden ist vornehmlich sein zu Emden in der großen Brücken-Strasse in Comp. 16. No. 29. belegenes von ihm selbst bewohnt werdendes Haus, durch dasiges Vergantungs-Departement öffentlich in dreymahlen, als am 17, 24 und 31ten Octobr. 1794 auspräsentiren und im letztern Termin dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

Der Bürger Hauptmann Herr H. von Hoorst ist freiwillig gesonnen, sein zu Emden an der Krähnen-Strasse in Comp. 17. No. 30. belegenes Wohnhaus durch dasiges Vergantungs-Departement in dreymahlen, als nemlich den 24 und 31sten Octob. sodann 7 Novemb. 1794. öffentlich auspräsentiren und dem Meistbietenden im letzten Termin zuschlagen zu lassen.

Der Herr Krieges-Commissarius Schramm zu Emden ist freiwillig entschlossen, das von dem weyl. Frans Betis angeerbte in der Juden-Strasse in Comp. 23. No. 64. belegene Wohnhaus sammt dahinter belegenen Stallgebäude cum annexis, durch dasiges Vergantungs-Departement in dreymahlen als nemlich den 24, 31ten October und 7 Nov. 1794 öffentlich auspräsentiren, und dem Meistbieten im letzten Termin zuschlagen zu lassen.

Der Johan König zu Emden ist entschlossen, durch dasiges Vergantungs-Departement sein Haus daselbst in Comp. 21. No. 24 in der Mühlen-Strasse in dreym Terminen, als nemlich den 24ten und 31ten Oct. sodann 7 Novbr. 1794 öffentlich auspräsentiren und im letzten Termin dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

Der Herr Amtmann Möller zu Oldersum sind resolviret, ihre zu Emden belegene Immobilien als
ein Wohnhaus mit davor belegenen Garten in Comp. 14. No. 62. der Hof von Holland genannt.

ein Haus daselbst sub Num. 65.

und ein Haus daselbst sub Num. 66.

durch dasiges Vergantungs-Departement am 24 und 31 Oct. sodann 7 Nov. 1794 öffentlich auspräsentiren, und dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

Der Herr Bierziger und Quartiermeister Joh. von Borssum ist mand. der Wittwen Heegstra nomina gesonnen, folgende zu Emden belegene Immobilien, als

ein Haus in Comp. 3 No. 23. in zwey Kammern bestehend,

ein Haus daselbst sub No. 60,

ein Haus in Comp. 8. No. 29,

ein Haus in Comp. 13. No. 83. und

zwey Grabsteine sub No. 841. in Mittelhelle und No. 1172 im Westertheile auf dem großen Kirchhofe, durch dasiges Vergantungs-Departement in dreymahlen, als nemlich den 17, 24ten und 31ten Octobr. 1794 auspräsentiren und im letzten Termin dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

26 Wiland Königl. Zeitpächters Claes Becker Erben auf der Carolinen-Grabe, wollen am 16ten October allerhand Hausgeräthe, Kupfer, Zinn, Eisen, Bitten, Kinnen, Lische, Stähle, Gold und Silber, einige Uhren, Kleidungsstücke, durch den Ausmiener Ducken öffentlich verkaufen lassen.

(No. 41. B b b b b b).

27 Der Herr Assessor Möhring zu Wittmund, will sein von weil. Cammert Lubben Janssen Erben öffentlich angekauften Platz zu Eggeling groß 42 Diemath Marschland nebst einer ledigen Warfskätte von $1\frac{1}{2}$ Diemath auch einige Manns und Frauens Kirchensitze in der Eggelinger Kirche, auf 6 Jahre von May 1795 an, bey Stücken, öffentlich verheuren lassen. Liebhaber wollen sich am Dienstage den 21ten October des Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirths Loth Müller Behausung zu Wittmund einfinden.

V e r h e u r u n g e n .

1 Die Curatoren des Hern Candidat theologia Dirksen, wollen mit gerichtlicher Bewilligung, ihres Curanden Platz zu Hauwen, welcher in einer guten Behausung und 68 $\frac{1}{2}$ Grasen Landes bestehet, und bis May 1796 von dem Hausmann Alfert Janssen heuerlich gebraucht wird, am 17 October nächstkünftig in Greetspohl öffentlich auf 6 Jahre verheuern lassen.

2 Die Herren Provisoren des Emden Gasthauses, wollen 12 Grasen unter Westerhusen in 2 Stücken Bauand, und 9 Grasen Grünland unter Midlum, um Aufzubrechen, am 18ten dieses zu Hute in des weil. Bogten Tormius Wittwe Behausung öffentlich verheuern lassen.

Der Herr Regierungsrath Conring und der Herr Curator, deren minor. Geschwister, siab vorhabens, ihre unter Westerhusen, Osterhusen und Hinte fortirende Stückländer, am 23ten dieses zu Hute in der Wittwe Tormius Behausung, auf 3 Jahren, öffentlich verheuern zu lassen.

3 Auf erhaltene gerichtlichen Commission, ist der Herr Pastor Brummer zu Wolthusen gesonnen, die zu der Wolthuser Pastorey gehörende 46 Grasen bestehend in Bau: Weide, und Meethande, öffentlich der Ausmiener Ordnung gemäß, 3 Jahre lang verheuern zu lassen; wer dazu Lust hat, der kann sich auf anstehenden Donnerstag den 16 October zu Wolthusen in des Ausmiener Dose Wittwe Behausung des Nachmittags um 1 Uhr einfinden und gefälligst heuren. Wolthusen den 7ten Octobr. 1794.

U. B. Dose, Ausmiener.

4 Am Donnerstag den 23ten October will der Herr Secretair des Bierziger Collegii Weiners, seine unter Weener, Stapelmohr und Bellage in der Süder Hammerich belegene Stückländer, auf mehrere Jahre, diesen Herbst anzutreten, in Bogd Erögers Haus in Weener öffentlich verpachten lassen.

5 Frusemer Wfen und Edo Heeren Eden zu Eggeling, wollen 15 Diemathen Landes bey Eggeling belegen, am 15 October des Nachmittags um 2 Uhr in des Harm Seerer Behausung daselbst, auf 2 Jahre zu bauen, stückweise durch den Ausmiener Dacken öffentlich verheuern lassen.

6 Tomas Janssen will seinen Platz in Zinch unter Marienhabe belegen, das Haus



Haus mit 8 $\frac{1}{2}$ Jbden Bauland, sodann die übrigen Lande bey Stücken, auf 6 Jahre, die Grünlande May, die Baulande Michaelis 1795 anzutreten, den 25 October Vormittages 10 Uhr zu Marienhade in Vogt Weddermanns Hause öffentlich verheuern lassen.

Gelder, so ausgebaut werden.

1 300 Gl. in Gold und 200 Gl. Courant haben die Vormünder Hinr. Jansen Polman und Jan Hinnerk in der Jemgummer Geyse auf Martini d. J. gegen billige Zinsen zu belegen, wer Gebrauch davon machen und annehmliche Sicherheit stellen kann, wolle sich bey denselben gefälligst melden.

2 Bey dem Kirchenvorsteher zu Vessum ist wegen des gestärzten Blocksturms zu bekommen 380 Gl. in Gold und 83 Gl. 7 Sch. 17 $\frac{1}{2}$ cour. Wem damit gedienet ist, der kann mit dem Kirchenvorsteher über die Zinsen accordiren.

3 Enke Poppen Müller bei Wittmund hat als Vormund über weil. Dnus Georg Rosen Sohn um Martini a. c. 90 Rthlr. Gold und 45 Rthlr. Münze gegen kündige hypothekarische Verschreibung und 4 p. C. p. U. Zinsen zu verleihen. Wer unter diesen Bedingungen ein oder beide Capitalia zu haben wünscht, der melde sich desfalls mündlich oder durch postfreie Briefe.

4 Peter Becker zu Neu Funnix Syhl, hat als Vormund über weil. Johann Peters Beckers Kinder zu Verbun 200 Rthlr. in Golde nächstkünftigen Martini, gegen billige Zinsen auf sichere Hypothek zu belegen, wem damit gedienet kann sich bey ihm melden.

5 Kaufleute W. et H. Wiffering in Leer, als Curatores über wehl. Casper Zyckema, beide minderjährige Söhne, haben sofort 2000 Rthlr. Preuß. Courant, gegen eine sichere Hypothek und billige Zinsen zu belegen. Leer den 2 Oct. 1794.

6 200 Rthlr. Courant Collectengelder, wovon die Zinsen den Predigerdienst auf Vorderney zugelegt sind, sind gegen hinlängliche Sicherheit und 4 Procent jährlicher Zinsen zu belegen. Liebhaber melden sich deswegen beym Königl. Amtgerichte Verum.

7 Die Armenkasse zu Kirchborgum hat stündlich pl. m. 100 Rthlr. Cour., und auf erstkommenden May pl. m. 1000 Rthlr. theils in Gold, theils in Courant zinslich zu belegen. Wer solches ganz oder zum Theil verlangt, der melde sich bei dem buchhaltenden Armenvorsteher Willem Folkerts zu Beerjenborgum, und accordire über die Zinsen.

8 Auf bevorstehenden Martini a. c. sind 3000 Rthlr. in Gold, gegen 4 p. C., im Ganzen, oder zertheilt zu belegen. Liebhaber mit gehöriger Sicherheit, können sich an mich wenden. Esens den 9ten Octob. 1794.

K. W. Ubbens,

Cita



Citationes Creditorum.

1 Die weyl. Frauwa Justina Harringa, die in ersterer Ehe mit dem weyl. Burgermeister Dilemann Zur Wählen, in zweiter aber mit dem Burgermeister Stroschius gelebet, und in dieser Ehe keine Kinder erzeuget hatte, hinterließ ihren beiden Kindern ersterer Ehe dem weyl. Administrator Eddo Wilhelm Zur Wählen und der vermittelten weyl. Hofrichterin Anna Starckenborg unter andern Immobilien auch einen Heerd Landes zu Kirchborgum in Rheiderland. Dieser Heerd vererbte darauf nach dem Tode der Hofrichterin Starckenborg auf den Administrator Zur Wählen ganz, aus dessen Nachlassenschaft die vermittelte Frau Käthin Deimers geborene von Kengering solchen erhielt. Nach deren Tode folgte dem Commissions Rath Lannen für seinen Sohn in der Erbtheilung zu. Der Justiz Rath Detmers Namens dieses nunmehrigen Regiments-Quartiermeisters Lannen hat solchen neulich öffentlich verlaufen lassen, und ist derselbe von dem Hausmann Hinrich Groeneveld zu Mark erstanden.

Dieser hat, um des Beküges gesichert zu seyn, Edictales extrahiret, welche auch dato, jedoch mit Vorbehalt der ins Feld gerückten Militair, und denselben nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 gleichgeachteten Personen Rechte, erkannt sind. Es werden daher alle und jede, welche auf erwählten Heerd Landes mit Zubehörungen und die Kaufgelder desselben aus irgend einem rechtlichen Grunde, besonders aus einem Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-, oder sonstigem Real-Recht, Ansprüche haben, hiermit edictaliter vorgeladen, sich damit innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in termino präclusivo den 16 Octobr. cur. beim Amtgerichte zu melden, widrigenfalls sie damit präcludiret, in Hinsicht des Immobilien des Käufers und der Kaufgelder zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Der im Amtgerichte den 21ten July 1794.

2 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Wittmund sind ad instantiam des weyl. Hausmanns Abbe Siebels Witwe Margaretha Abden zu Pockens im Kirchspiel Buttsforde Edictales wider alle diejenigen, welche auf das durch dieselbe von der Frau Regierungsräthin Margaretha Ennichen Elisabeth Wöhrling geborne Brawe zu Jever öffentlich erkandene, im Endietel Kirchspiels Buttsforde belegene Landguth Surenburg genannt, groß 52 Diemathen, mit Behausung, Backhaus und Wart aus dem Lande, nebst 2 Diemathen Freyland und 5 Diemathen Obchusenener Hamm, auch Kirchenstellen, Gräber und sonstigen Anwesen ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeonen, cum termino reproductionis präclusivo auf den 23 October d. J. Vormittags um 9 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit allen ihren Forderungen an die gedachten Grundgüter werden präcludiret und ihnen deshalb sowohl wider die Ankäuferin als wider die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Webrigens bleibt, nach Vorschrift des Königl. Edicts vom 3ten Sept. 1792, denen zum Feld-Stat gehörigen Militair Personen ihre etwaige Befugsamkeit ausdrücklich vorbehalten. Wittmund im Königl. Amtgerichte den 16 Julii 1794.

3 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commissari Bluhm mand. nom. des Kaufmanns Hinrich Davinl daselbst, Edictales wider alle
und

und jede, welche auf das durch gedachten Bavin^{us} von dem Amtmann Schmid privatim anerkaufte Klunderburgs i Pochhaus hieselbst, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten et reproductiois präclusivo auf den 4ten Novembr. nächstkünftig des Nachmittags um 2 Uhr, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der präclusion erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bei diesem Immobile etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

4 Bey dem Stadtgerichte zu Embden sind ad instantiam des Kaufmanns W. S. Wosberg daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das, durch Provoceanten von dem Ausmiener C. von Letten privatim anerkaufte Wohnhaus in Comp. 13. No. 16 und 17. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten, et reproductiois präclusivo auf den 4. Novembr. nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der präclusion erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bei diesem Hause etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

5 Die Geschwister Agge, Franke, Stientje und Frerich Nichts erben von ihren weil. Aeltern Nicht Aggen und Liabe Frerichs:

- a) einen Heerd Landes zu Pilsam, groß 93 1/2 Grasen, und
- b) 9 Grasen Landes unter Mannschlacht.

Im Jahre 1788 hielten sie Erbtheilung, da denn Agge Nichts und dessen Ehefrau Maria Siemons den Heerd cum annexis und Frerich Nichts die 9 Grasen Landes bekamen, welche über diese Immobilia Edictales ausgedruckt haben.

Es ist demnach, mit Vorbehalt des Rechts der Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle alle und jede, welche auf besagte Immobilia ex capite crediti, hypotheca, hæreditatis, retractus, servitutis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali, Ansprüche zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et präclusivo auf den 6 Novembr. nächstkünftig, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Pevsum am Königl. Amtgerichte den 31 Julii 1794.

6 Der geheime Commerzienrath Bröneveld zu Weener, besitzt unter andern, ein Haus mit Zubehörungen zu Stapelmohr, Benjamins-Warf genannt — hierauf haftete bisher ein jährlicher Canon zu vier und zwanzig Stüber Ostfr. an Haring Plagge und dessen Ehefrau Geschen Hinrichs zu Stapelmohr zahlbar. Diesen Canon haben nunmehr besagte Eheleute dem Geh. Com. Rath Bröneveld privatim verkauft, und dieser hat zu seiner Sicherheit um Erösung des Liquidations-Processes hieselbst angesuchet, welcher erkannt ist — daher das Amtgericht zu Leer alle und jede, welche an gedachten Canon oder dessen Kaufgelder, aus Erb. Pfand. Näher. oder ei-

nem



nem andern dinglichen Rechte, Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich vor-
ladet, solche innerhalb 6 Wochen, längstens in termino præclusio den 4ten Novemb.
cur. hieselbst vor dem Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls die Ausbleibenden von dem
Canon und dessen Kaufschilling präcludirt werden sollen. Den Militärpersonen wer-
den ihre Gerechtfame nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 ausdrücklich vorbehalten.
Leer im Amtgericht, den 8ten September 1794.

7 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden — bloß mit Vorbehalt
der Rechte der ins Feld gerückten Militär und derer denselben in dem Edicte vom
3ten Sept. 1792 §. 1. gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf den
denen Eheleuten Wase Jans und Gerste Wases zu Neupolder von der Hermannna Harms
Goffelaar vererblichte Eramer zu Weener verkauften achten Theil an einem Erbpachts-
Platz auf dem neuen Polder, welche der weitland Harm Freerchs Goffelaar vor-
her besessen, ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits, Benäherungs und sonstiges
Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 12 Wochen spätestens aber
am 17ten Nov. dieses Jahres ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nach-
zuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende damit werden präcludirt, und ihnen sowohl gegen die
Käufer, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein
ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

8 Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche auf die von Dirck
H. Laaks in No. 1791 aus dem Dammschen Nachlaß sub hasta erkandene, und jetzt
unterm 20ten August a. c. an den Hrn. Amtmann Reimers und den Hrn. Prediger
Wos wieder verkauften 2 1/2 Diemath Landes in Westlintel, ex capite Domini, re-
tractus, servitutis oder sonst aus einem dinglichen Rechte Realanspruch und Forderungen
zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citiret und abgeladen, innerhalb 9 Wochen,
längstens aber in dem präclusivischen reproductions Termin den 8ten November dieses
Jahres sothane Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen und zu justificiren, unter
der Verwarnung:

daß alle alsdann sich nicht gemeldete mit all ihren Ansprüchen von gedachtem Grund-
stück und dessen Kaufschilling ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen wer-
den sollen.

Nach Anleitung des Edicts vom 3ten September 1792 aber werden die Real-Rechte
aller etwa hieby interessirten Militär- und denen gleichgeachteten Personen, ausdrück-
lich reservirt. Signatum Norden im Königl. Preuß. Amtgerichte den 25ten August
1794. Hoppe.

9 Beim Amtgerichte zu Leer, ist über das aus allerhand Eisen- auch Ge-
würtz-Waaren und Buchschulden, bestehende Vermögen des Kaufmanns Cornelius Oh-
ling in Leer, der Concurs eröffnet, und ein offener Arrest erlassen. Es werden dem-
nach, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der Militär-Personen nach dem Edict
vom 3 Sept. 1792, alle und jede, welche auf diese Vermögens-Masse aus irgend einem
Grunde, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter vorgela-
den, solche ihre Forderungen innerhalb 3 Monaten, und längstens in termino præ-
clusio

klusio den 17ten Decemb. cur. Morgens 9 Uhr, entweder persblich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissarien Schwers, Schröder und Höting vorgeschlagen werden, bey hiesigem Amtgerichte anzugeben, und rechtserforderlich nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende, mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

In diesem Termine haben Creditores sich auch über das Gesuch des Gemeinschuldners, um zum beneficio Cessionis honorum zugelassen zu werden, zu erklären, widrigenfalls angenommen werden wird, gestalt sie darin consentiren.

Dann wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten und Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches forderksamst anhero dem Gerichte anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihres Rechts, ad depositum abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung, eine nachmalige, zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber, den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde. Leer im Königl. Amtgericht den 9ten Septem. ber 1794.

10 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Stielhausen sind ad instantiam des Laurentz Koffts auf dem Rhauder Fehn, Edictales wider alle, so auf einen von ihm von dem Gerb Jaussen Laaten daselbst privatim gekauften, auf dem Rhauder Wester Fehn belegenen Fehn-Platz cum annexis aus diesem oder jenem Grunde einen Real-Anspruch zu haben vermeynen, cum termino ad annotandum von 9 Wochen, et liquidationis auf den 24 Nov. bey Strafe der Abweisung erkannt, jedoch daß denen Militair, und denen mit ihnen gleiche jura habenden Personen, nach Vorschrift Allerhöchsten Königl. Edicts vom 3ten Sept. 1792 ihre etwaigen Rechte ausdrücklich reserviret werden. Sign. Stielhausen im Königl. Amtgerichte den 10 Sept. 1794.

11 Beim Amtgerichte zu Leer, ist ad instantiam des Geheimen Commerzien-Raths Groeneveld zu Weener, wegen eines von Lübbert Specker zu Stapelmohr privatim in Eigenthum erhaltenen Stück Landes, die Nollen-Fenne genannt, zu Stapelmohr belegen, der Liquidations-Prozeß eröffnet.

Es werden deshalb — jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der Militair-Personen nach dem Edict vom 3 September 1792 — alle und jede, welche an gedachtes Grundstück aus Pfand-Dienstbarkeits, Näher-Neunions- oder einem andern dinglichen Rechte, Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monathen, längstens in termino präclusivo den 23 December cur. bei hiesigen Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls die Ausbleibenden von dem Grundstück ab, und in Hinsicht des jezigen Besitzers zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer im Königl. Amtgericht den 8 Sept. 1794.

12 Der Kaufmann Poppe Meyers ererbte unter andern von seinem weil. Vater Weyert Poppen, ein Gras auf dem Legemohr, welches von weil. Detr. Hajo Lorenz v. Speulda herrühret und in No. 1769 von dessen Wittve und Erben an gedachten

ten



ten W. Poppen privatim' verkauft ist. Wesiger hat zu seiner Sicherung Edictales wider alle unbekante real-Prätendenten extrahiret, welche auch — salvo jure militarium — dats erkannt worden; als werden als; diejenige, welche auf gedachtes Regimobrs Graß ex capite domini Retractus, Servitatis oder sonst aus einem dinglichen Rechte Reals-Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citiret und aufgefordert, innerpals 9 Wochen, längstens in dem präclusivischen reproductions-Termin den 29 Novembr. a. c. um 10 Uhr dem hiesigen Amtgerichte sothane Ansprüche anzuzeigen und zu justificiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termins alle sich nicht gemeldete von diesem Grundstück ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte den 12 Sept. 1794. Hoppe.

13 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Haple Siebens Fischer Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das von dem qualificirten Bürger Jhns Poppen Weyers dem Provoquanten am 8ten August a. c. privatim verkauft, im Norden Klust 5ten Rott sub No. 596 belegene Haus nebst Garten, den beyden dazu gehörigen Schuppen und sonstigen annexen, Real-Ansprüche und Forderungen, Servitut oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum terminis von drey Monaten et reproductionis auf den 22ten Decemb. des Vormittags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an gedachtes Haus cum annexis präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Indessen bleiben denen im Edicts d. d. 3ten Sept. 1792 benannten Militair- und denen gleichgeachteten Personen ihre etwaige Rechte ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norda in Curia den 4ten Sept. 1794.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

14 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commissarii Schmid und des Zimmermeisters Warner Pauls daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf die dem ersteren durch des Hofraths Segel Curat. Kriegs-Commiss. Schramm öffentlich verkaufte, sub Comp. 3. No. 25b. im Hypothekensbuch registrirte Klüberburg und den südwärts derselben belegenen mit dazu gehörigen seitdem an letzterem wieder verkauften ledigen Grund, aus irgead einigem Grunde, einen Real-Anspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermeinen, cum terminis von drey Monaten, et reproductionis präclusivo auf den 13ten Decembr. nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion, erkannt:

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bey diesen Grundstücken etwa interessirten Militair-Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit, hierdurch ausdrücklich vorbehalten.

15 Wolter Jürgens Kinder, Claas, Peter und Jantje Wolters zu Orbeek, verkauften ihre Hälfte des daselbst belegenen, mit Elisabeth Claassen in Communion habenden



benden Heerd Landes mit 12 1/2 Diemath Land und einem kleinen Hause, dazu gehörigen Deich und Aufseideich, Kirchenstich und Gräbern, an Bene Meiners und Elisabeth Claassen, deren Erben Claas Beenen et Consort. haben auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, der erkannt ist. — Das Amtgericht zu Leer ladet deshalb alle und jede edictaliter vor, die sowol auf die Hälfte des Heerdes, die Ertrahenten von ihrer Mutter Elisabeth Claassen angeerbt, als auch auf obige angekaufte andere Hälfte dieses Heerdes aus Erb. Näher. Pfand, Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, solche in drey Monaten, spätestens in termino præclusivo den 15 Januar 1795 bei dem Amtgerichte hieselbst anzugeben, widrigenfalls sie damit præcludiret, und in Hinsicht des Heerdes und der jetzigen Besigern zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Den Militair- und ihnen gleichgeachteten Personen, werden nach dem Edikt vom 3 September 1792, die Berechtigte vorbehalten. Signatum Leer im Königl. Amtgerichte den 3ten October 1794.

16 Folke Heyles und dessen Ehefrau Adelheit Hevers verkauften mit ihrem kleinen Hause zu Norichmoor ein Stück Land, Tönjes Holners Kamp genannt, in Osten und Süden an Jan Jürgens Land, in Norden an den Heerweg und in Westen an Folke Olmanns Leegmoor grenzend, dem Soke Jaussen Boer zu Norichmoor — dieser übertrug die Stück Land wieder an Dewert Jacobs, welcher um Eröffnung des Liquidations-Prozesses über das Land und dessen Kauffchilling ange sucht hat — Mit ausdrücklichen Vorbehalt etwaiger Rechte der Militairpersonen nach dem Edikt vom 3 Septembr. 1792, ladet daher das Amtgericht alle und jede, welche an gedachtes Stück Land oder dessen Kauffchilling, aus Erb. Pfand. Näher- oder einem andern dinglichen Rechte, Ansprüche zu haben vermeinen, hie mit öffentlich vor, solche innerhalb 6 Wochen, längstens in termino præclusivo den 3 Decembr. curr. hieselbst anzugeben, widrigenfalls die Ausbleibenden von dem Grundstück und dessen Kauffchilling præcludiret werden sollen. Leer im Königl. Amtgericht den 2 Decober 1794.

17 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Daniel Schröder daselbst edictales wieder alle und jede, welche auf das durch Provo canten von Peter R. de Buur und Frau H. Gosen Eethoff privatim anerkaufte Haus in Comp. 20. No. 66. aus irgend einigem Grunde einen real-Anspruch, Servitut, For derung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum Termino von 9 Wochen et reproduct. præclusivo auf den 19ten Decemb. nächstkünftig, des Nachmittags um 2 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der præclusion erkannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Hause interessirten Militair-Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kin dern, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

18 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Stadts-Musici und Gastwirths Joh. Hiar. Roslaub daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provo canten von dem gewesenen Ausmiener nachherigen Gastwirthen Friedrich Wilhelm Storch und dessen Ehefrauen Sophia Hindrina geb. van der Helde (No. 41, E e e e e e) M.

öffentlich angekaufte beyde Wohnhäuser in Comp. 3. No. 2 und 3. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermeynen, cum termino von 4 zu 4 Wochen, et reproductionis præclusio auf den 9ten Januar nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der præclusion erkannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesen Häusern etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

19 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte derer ins Feld gerückten Militair und der denselben in dem Edicte vom 3ten Sept. 1792 gleichgeachten Personen — alle und jede, welche auf den dem Arend Egberts Broeneveld von dem Jacob Harm Wohlsuns privatim verkauften Heerd Landes zu Coldeborg in Reiderland groß 82 Graen, welcher von dem Lesard Knoop herührt, ein Eigenthums. Pfan. Dienstbarkeits. Benäherungs. oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber am 12ten Jan. 1795 anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warung,

daß die Ausbleibende damit werden præcludiret und ihnen sowohl gegen den jetzigen Besizer, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Signatum Emden im Königl. Amtgericht den 4ten October 1794.

20 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Berum sind auf Ansuchen des wepl. Hausmannes Johann Jaspers Frerichs Wittwe Antje Claessen am Resmer Syhl wider alle und jede, welche auf die von den Eheleuten Jömel Hinrichs und Greetje Harmens in Menstede an Impetrantin privatim verkaufte, ohnweit Werhusen belegene 2 Diemathen Landes einigen Real-Anspruch und Forderung wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeynen, edictales cum termino von 6 Wochen und reproductionis præclusio auf den 14ten Nov. d. J. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt; jedoch bleiben nach Auleitung des Edicts vom 3 Sept. 1792 die Rechte derer hiebey etwa interessirten Militair- und dazu gerechneten Personen ausdrücklich vorbehalten. Berum den 19ten Sept. 1794. Ketler, Oberamtm.

Bey dem Königl. Amtgerichte zu Berum sind auf Ansuchen des weiland Hausmannes Johann Jaspers Frerichs Wittwe Antje Claessen am Resmer Syhl wider alle und jede, welche auf die von wepl. Heers Dntjes Wittwe Elisabeth Hinrichs an Impetrantin privatim verkaufte, bey dem Resmer Syhl belegene 2 Diemathen Landes einigen Real-Anspruch und Forderung wie auch Näherkaufs-Recht oder Servitut zu haben vermeynen, Edictales cum termino von 9 Wochen und reproductionis præclusio auf den 5ten December d. J. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt; jedoch bleiben nach Auleitung des Edicts vom 3ten Sept. 1792 die Rechte derer hiebey etwa interessirten Militair- und dazu gerechneten Personen ausdrücklich vorbehalten. Berum den 19ten Sept. 1794. Ketler, Oberamtmann.

Bey dem Königl. Amtgerichte zu Berum sind auf Ansuchen des Adam Serdes im Halbenmonde wider alle und jede, welche auf die von Harmen Jürgens an Bantje Hinrichs



Hinrichs privatim verkaufte und von Impetranten retrahirte, im Halbenmunde belegene Behausung nebst Kohlgarten und etwa 3 Diemath Moorland, einen Real-Anspruch und Forderung, wie auch Naderkauf-Recht oder Servitut zu haben vermeynen. Edictales eum terminis von 9 Wochen und reproductionis präclusivis auf den 5ten Decembris d. J. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt; jedoch bleiben nach Anleitung des Edicts vom 3ten September 1792 die Rechte derer hiebey etwa interessirten Militair, und dazu gerechneten Perjoenen ausdrücklich vorbehalten. *Reiter, Oberamtmann.*
Berum den 17ten Sept. 1794.

21 Vermöge Commissoris einer Hochpreisl. Regierung, werden auf Instanz des Oberamtmanns Teltling zu Aurich — blos mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair, und der, denselben im Edicte vom 3ten September 1792 §. I. gleich geachteten Personen — alle und jede, welche auf den, von dem weil. Bürger Heze Jacob Handen zu Aurich nachgelassenen, von dessen Wittve, mit Approbation des obervormundschaftlichen Gerichts ihrer Kinder, dem Oberamtmann Teltling privatim verkauften am Neuen-Bege vor Aurich belegenen Kamp, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits, Besäherungs, oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 17ten Decembris d. J. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von dem Kamp werden präcludiret, und ihnen sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Aurich im Amtgerichte den 8ten October 1794.

vigore Commissionis regiminalis
v. Wicht, Criminal-Rath und Assessor.

22 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — blos mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair — und der, denselben im Edicte vom 3 Sept. 1792 §. I. gleich geachteten Personen — alle und jede, welche

1. auf den auf der Hamrich vor dem Ostertthore zu Aurich belegenen, aus der Tale Maria Lähben Nachlasse auf die Brüder, den Regierung-Assessor und den Kaufmann Oldenbove vererbeten, von letzteren aber für dessen Hälfte an jenen übertragenen und jetzt von ihm an den Johann Hinrich Hemken vor Aurich privatim verkauften Kamp;
 2. auf den Kamp am Wallster Brage oberweil Ranjenholz, der Kiel-Kamp genannt, welcher auf gedachte Brüder Oldenbove von ihrer Mutter vererbet, und bey der Erbtheilung den Regierung-Assessor Oldenbove zum alleinigen Eigenthum zugewiesen, von diesem aber an den Kaufmann Sebastian Anton Vos privatim verkauft ist.
- ein Eigenthums-Pfand-den Nutzungs Ertrag schmälerndes Dienstbarkeits, Besäherungs, oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb drey Monaten, spätestens am 15ten Januar 1795 ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesen beiden Kämpfen werden präcludiret, und ihnen sowol gegen den respect. Käufer, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Notiz

Notificationes.

1 Bey dem Kaufmann Bauerman in Emden, sind zu haben verschiedene englische wohlaffortirte Mode waaren, als: nach dem ersten Geschmack feine gedruckte Zitzen, Mouffelinen, Mouffelinets und Casimiren. Brodirte Kammer und Nesseltüchen Damens Röcke und Schürtzen, wie auch Manns Halstücher genannt Cravatten, Allerley baumwollene Strümpfe, große Tücher, nebst Damens umschläge Tücher, Hüte, Handschue, und mehr andere Waaren--- Ferner allerley Sorten englisches Bier, als Burton Ale, Porter &c. feine raffinirte Zuckern, Thee &c.

Da er bey den wiederholten Reisen in England mit den Fabriquen bekannt geworden, so schmeichelt er sich, Bestellungen, von denen Herren Gros und Kleinhändlern auf das beste und prompteste und wohlfeilste ausführen zu können.

Noch sind bey ihm allerley wohlaffortirte best platirte Waaren und Tischgeräthe, und eine für den Kaufmann unaussprechlich nützliche Maschine zum geschwinden Copiiren von Briefen, nebst den dazu erforderlichen Papiervorrath wie auch feine englische Uhrgläser zu bekommen.

Er erwartet auch im kurzen eine Parthie englisches Tuch, und andere Wollen-Waaren, sowohl im großen als kleinen Absatz verspricht er die billigsten Preise und prompteste Behandlung.

2 Dem Suhlrichter Jan Hinrichs zu Norichum ist in der Nacht zwischen den 15ten und 16ten September ein braunrothes Enter Wallach-Füllen, welches er am erstbemeldten 15ten auf dem Nüricher Marke aus der Gegend von Schott erhandelt, aus der Weide nahe bey Norichum entkommen.

Dieses Füllen hat ein großes Zeichen vor dem Kopf und ist außerdem noch daran kennbar daß ihm sämtliche 4 Füße zwischen dem Huf und Seleuken sichtbarlich etwas böllig sind. Wer dem Eigenthümer von dessen Auffenthalt gewisse Nachricht geben kann, soll eine gute Belohnung erhalten.

3 Da von den Erben des weil. Herrn Landrentmeister Conring die Erhebung der zu ihrer elterlichen Nachlassenschaft gehörigen Revenuen und sonstigen Geldern, mit Genehmigung des Hochpreisl. Regierungs-Pupillencollegii, dem bestellten Curatori der minorennen Erben, Landrentmeister Saemeister während der Theilung aufgetragen ist, als wird solches den sämtlichen Debenten, die an die Couringsche Erbschafts-Masse jährlich zu bezahlen haben, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und werden zugleich die
jeu



jenigen, die noch mit ihren Zinsen, Bebeerdigungen und sonst noch in Rückstand sind, ernstlich erinnert, innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung aller sonst erforderlichen Rechts-hülfe Zahlung zu verfügen. *Urich den 24 September 1794.*

4 Der Saffer Müller Noelf Janssen bey Norden ist willens, seine bis jetzt mit vielem Nutzen von ihm selbst gebrachte Mühle aus der Hand zu verheuren, auch allenfalls wol verkaufen, im letztern Falle dient zur Nachricht, das auf Verlangen des Käufers $\frac{1}{3}$ vom Kauffchilling gegen 4 pro C. Zinsen darin stehen bleiben können. Liebhaber zu dem einen, oder andern können sich je eher je lieber durch portofreie Briefe, oder persönlich bey ihm melden.

5 Nachdem beym Wasser-Transport der fahrenden Post von Urich auf Emden, und wenn selbige bey eintretender Gefahr, wegen Sturm, Finckerniß und Treibeiß, in Noth übernachten mußte, sich zeitlich mancherley Klagen und Unordnungen hervor gethan: So hat ein Hochpreisl. General-Postamt per Rescriptum vom 15ten August e. folgende vom hiesigen Postamte in Antrag gebrachte Abänderung:

Das nemlich die fahrende Post von Urich nach Emden, hinführo in den vier Wintermonaten November, December, Januar und Februar, statt wie bisher Mittwoch und Sonntags Nachmittags, erst Donnerstags und Montags frühe um 6 Uhr von Urich abgefertigt werden soll.

gnädigst genehmiget. Es wird daher solches, und das vorgedachte Abänderung mit anstehenden 1 Novembr. ihren Anfang nehmen, auch das Postschiff mit einem Verdeck versehen wird, dem Publico hiermit bekannt gemacht. *Urich den 2 Octobr. 1794.*

Königlich Preussisches Postamt.

6 Peter Sunden zu Westersander ist ein ganz schwarzer Lemling weggekommen, von dem Haar vor dem Kopfe ist etwas abgeschnitten. Wer davon Nachricht geben kann, dem soll seine Mühe belohnet werden.

7 Der Schatz-Jude Abraham Davids in Esens hat pl. min. 130 bis 140 Stück Schaaf- und Lämmerfelle zu verkaufen.

8 Der Bäckermeister Laas Stiermann in der Norder-Straße hieselbst hat zwey schöne räumliche Stuben, nemlich eine Vorder- und eine Hinterstube sofort anzutreten, zu verheuren, allenfalls können selbige auch an den Markttagen von einem auswärtigen Kaufmann mit allerhand Moden-Waaren bezogen werden. Auch verlanget derselbe gegen Ostern a. f. einen Lehrburschen von guter Aufführung. Liebhaber zu dem einen oder andern wollen sich beliebigst mit dem ersten entweder mündlich oder schriftlich, jedoch etwaige Briefe franco, bey ihm melden. *Urich den 2 Octobr. 1794.*

9 Nachricht. Auf die unlängst angekündigte neue Auflage der Uebersetzung der fünf Bücher Moses, von Moses Mendelssohn, unter dem Titel.

נתינתהשלו

nehme ich bis Ostern 1795 Vorausbezahlung an a 3 Rthlr. in Gold oder 3 Rthl. 18 ggr. pr.



pr. Cour. für das Exemplar. auf Schreibpapier. Der Verkaufspreis ist nach diesem Termin 5 Rthl. Der Prospect dieser neuen Auflage dem die näheren Bedingungen der Pränumeration beigefügt sind: ist bey mir erstens gratis zu haben. Da ich öfters, besonders von der Jüdischen Nation hier aus dieser Provinz, auf dieses Werk Bestellung erhalten habe, aber nicht liefern konnte, so hoffe davon viele Bestellungen zu erhalten; und desfalls ersuche um deren baldige Bestellung, die ich zur Zeit prompt besorgen werde.
Leer den 30ten Sept. 1794. G. S. Nacken, Buchhändler.

10 Wer einen completen Eisen-Laden bestehend in allerhand feinen als größeren Waaren, unter annehmliche Conditiones als sehr vortheilhaften Preises wegen, ganz oder zum Theil zu erhandeln Lust haben möchte, wolle sich ehestens bey dem Kaufmann F. C. Schröder in Leer, beliebigst persönlich, sonst aber durch postfreie Briefe melden, wobey das Inventarium darüber, als den Laden selbst, einzusehen und Handlung zu schließen ist. Da auch den Umständen nach sowohl kleinere als größere Partheien davon herausgegeben werden sollen. Auch sind an dem benannten Lager allerhand Gewürz-Waaren zu billigen Preisen zu haben.

11 De Vrouw van W. M. Waalkes tufchen de beyde Zyhlen tot Emden, verkoopt geduirende den Kermis, allerhande Zoorten nieuwmodische Rielyven en Hoepelrokken ook is by hem beste Zardammer Mostaert by Vatjes tot civile Pryzen te bekomen.

12 Des weil. Schägen-Fährichs und Goldschmids Henricus Kemmers nachgelassene Frau Wittive ist freywillig gesonnen, ihr am Markt stehende Haus nebst Scheune und Hintergarten, worin seit vielen Jahren die Goldschmiede Profession mit Nutzen getrieben, aus der Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich je eher je lieber bey ihr einfinden und Handlung schließen. Auch kann Käufer, wenn ihm damit gedienet ist, den halben Kauf Schilling für billige Zinsen darin behalten, Erens den 30 September 1794. Wittive Kemmers.

13 Der Ausmiener H. R. Storch in Emden machet hiedurch bekannt, daß er wilkens ist, sein am Apfelmart stehendes schönes Haus, Garten und Pachthaus, aus der Hand zu verkaufen. Kauflustige wollen sich gegen primo November nächstkünftig beliebigst bei ihm melden. Zur Nachricht dienet, daß das halbe Kaufpretium zu 4 pro C^t darauf stehen bleiben kann.

14 Des Drechslers und Stuhlmacher Meisters Joh. Wellage Sohn B. S. Wellage macht allerhand Sorten geschnittene Stühle, nebst allerhand Sorten gedrechselte Stühle. Wer von diesen verlanget, kann sich bei dem benannten J. Wellage in Leer melden. Er verspricht gute Arbeit für billige Preise. Er verlanget auch sogleich oder auf künftigen Ostern ein oder zwei Gesellen, die in der Drechslerprofession wohl geübet sind. Wer Lust hat melde sich bei denselben mündlich, oder durch postfreie Briefe.

15 Nachdem ein Hochpreifliches General-Postamt per Rescriptum de dato Berlin den 5ten September c. aus erheblichen Gründen zu verordnen gerühet: das die

bis.



bisherige Bremische Post-Taxe auf Kaufmanns-Güter und die denselben gleichmachende Sachen folgender gestalt zu erhöhen: so daß für Packets und Sachen von Bremen nach Aurich et vice versa

unter	1 Pfund	—	6 Gros
von 1 a	3	—	8 —
— 3 a	6	—	12 —
— 6 a	10	—	16 —
— 10 a	14	—	20 —
— 14 a	18	—	24 —
— 18 a	24	—	30 —

und sodann von Sachen über 24 Pfund für jedes Pfund 6 Pf. oder $1\frac{1}{2}$ Gros Porto genommen und berechnet werden — daß es aber in Ansehung der Personen-Fracht, der Gelder, Acten, gedruckten Sachen, Bistualien und des Brief-Porto bey der bisherigen Taxe verbleiben — auch das vorstehende Abänderung mit dem 1sten dieses Monats ihren Anfang nehmen soll; so wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht. Aurich den 30ten September 1794.

Königl. Preussisches Postamt.

Wiesinger.

16 Nachdem ein Königl. Hochpreisl. General-Post-Amt zu Berlin für gut gefunden, die bey der fahrenden Post von Leer nach Oldenburg und Bremen und vice versa bisher bestandene Brief- und Packeten Taxe vom 1sten October 1794 an dergestalt zu erhöhen, daß von solchem Zeitpunkt an

für einen einfachen Brief 5 Grote oder $3\frac{1}{4}$ St.			
für Pakete unter 1 Pfund 6 Gros			
von 1 bis	3 Pfund	—	8 Gros
— 3	6	—	12 —
— 6	10	—	16 —
— 10	14	—	20 —
— 14	18	—	24 —
— 18	24	—	30 —

und was über 24 Pfund wiegt per Pfund $1\frac{1}{2}$ Grosen, sowohl hier in Leer als auch in Bremen genommen werden, in Hinsicht der Personen-Fracht und Geldports aber es bey der bisherigen Taxe sein Bewenden behalten solle; als wird solches dem correspondirenden Publico hierdurch bekannt gemacht. Leer den 30sten September 1794.

Königl. Preussl. Postamt.

Hilling.

17 Anna Margaretha Jaspot, aus Bremen, empfiehlt sich bestens mit folgenden ganz neuen und schönen Waaren, als von allen Gattungen gefertigten Damens-Pug, worunter auch Pelzmützen nach dem neuesten Facon, schwarze und couleunte Kinder-Falbhüte, auch Stroh-Spohn- und Siebhüte, Saloppen und Eudeloppen mit und ohne wattirt, neuesten schwarzen und weißen Flohr, Moussilinet, auch Italienischen und Crep-Flohr, von allen Sorten Flohrtücher, gestrickten und gebläuten Messeltuch, Linons und Gaze, Mousseline und Cambretücher, schwarze und couleunte

Atlasse,

Wolfe, schwarzen und weißen Taff, geblämte, gekreiste und schlichte Glasse- und No-
debänder, ganz feinen Engl. Patentzitz und Catun, feinen Augsburger Zitz, von allen
Sorten zigen und catunen Lächer, couleurete seidene Lächer, weiße und geblämte
mousline Cravatten, schwarzen und couleuren Tamis, gestreiften Camlott, seidene,
halbseidene, caseimire und welpene Herren Westen, seidene und alle Gattungen Herren
und Damens Handschuh, seidene Geldbeutel, Blumen und Blumen-Quirlanden, von
allen Sorten Perlen und Ohrenringen, auch Stahl-Perlen, weiße, schwarze und cou-
leurete Strauß-Federn, nemmodische Fächer, weiße und braune Angora- und schwarze
Feder-Mäffen, seidene Herren-Strämpfe, couleurete und weiße baumwollene dito, feine
weiße und schwarze Blondes, weiße und schwarze seidene Franzen nebst andern Artikeln
mehr in dem billigsten Preise. Logirt am inslebenden Markt bey der Bäckerin Wittwe
Woyrs zu Aurich.

18 David Oppenheimer in Essens hat pl. min. 150 Stück Felle von selbst ge-
schlachteten Schaafen. Liebhaber können sich bei ihm einfinden.

19 Bei Cassea Everts zu Wyentwolbe steht eine blau bunte im rechten Ohr
durch einen Schnitt von unten im linken Ohre aber vorn durch einen Schnitt gemerkte
Feerle. Der Eigenthümer kann solchem sofort wieder in Empfang nehmen.

20 In der Herrlichkeit Oldersum ist das Allerhöchste Königl. Edict wider
den Mord neugebohrner unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft
an den mehrmals bekannt gemachten gewöhnlichen Orten, in holländischer und hoch-
deutscher Sprache affigirt vorhanden. Oldersum in Judicio den 6ten Octobr. 1794.

21 Am gestrigen Abend sind in einem trockenen Graben, nahe bey diesem Flecken
folgende Sachen, die vermuthlich auf den Jahrmarkte gestohlen worden, vorgefunden

- 1 Zinnerner Krug,
- 1 Manns-Huth,
- 1 neue Leemische,
- 1 paar neue Wolltrager,
- 2 Kinderhemde und
- 1 alter Sack.

Die Eigenthümer haben sich in 14 Tagen anhero zu melden und das Eigenthum zu beweisen,
widrigenfalls die gefundene Sachen der hiesigen Armen-Casse fallen anheim sollen.
Wittmund im Amtgerichte den 2 Octobr. 1794. Detmeri.

22 Die in der diesjährigen General-Versammlung am 10ten July von den
Interessenten der Königl. Preussischen octroirten Herings-Fischer-Compagnie
vorgeschlagene Auszahlung einer Dividende von 5 pro Cent vom Gewinn des vorigen
Fanges, wird hiermit bekannt gemacht, wie auch daß man sich wegen derselben
Empfang der mit 1 November d. J. seinen Anfang nimmt, zu melden habe, als
Am Comtoir, im Emden,
Bei den Herren Carl Ludwig Brauer et Sohn in Bremen,

Bev

Bei den Herren Martin Dörner in Hamburg,
 — — August Gottlieb Pieschel sn. in Magdeburg,
 — — Bräuer et Sohn, in Berlin und
 — — Christian Heinrich Steinike in Stettin.

Emden den 7ten October 1794.

Die Directores!

Maurenbrecher.

Wöbeler.

Schirmann.

23 Nachdem man vernommen, daß viele in der Meinung stehen, daß der La-

berdan, wovon

die ganze Tonne 26 Gulden Holländisch

• halbe • 13 1/4 • •
 • viertel • 6 3/4 • •
 • achte • 3 1/2 • •

kostet, im Preis werde herunter gesetzt werden, so wird hiermit bekannt gemacht, daß solches dies Jahr keinen Platz nehmen kann, weil der Gang nur sehr gering gewesen. Liebhaber melden sich wie gewöhnlich am Comtoir der hiesigen Heringsfischerey-Compagnie. Emden den 7ten October 1794

24 Seben Eiben zu Pevsum hat 'etwa' Haber-Brükmühle zu verkaufen. Wer solche zu kaufen Lust hat, kann sich bey ihm melden.

25 Auf dem Fährster-Krug steht ein roth lungl Beest aufgeschüttet, gemerkt im linken Ohr mit einem Schrift vor dem Ende und vom rechten ein Stück vorne ab, der Eigenthümer kann sich förderfamst melden, und selbiges gegen Erstattung der Kosten abholen.

26 Diesenigen, so etwas zu fordern haben an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Witwe J. van Buren geborne Rathleff, werden ersuchet, sich deshalb innerhalb 6 Wochen bey einen der beiden bestellten Testaments-Executoren, Kaufleuten Gebrüder H. L. oder E. H. Ringius hieselbst zu melden, welche Deputatung leisten werden. Emden den 13ten Octob. 1794.

27 Philipp Gourdet aus Oldenburg verkauft in diesem bevorstehenden Feeret Markt bey Hrn. Franz Druiding in der neuen Straße, alle Sorten Modewaaren nach dem neuesten Geschmack, als schwarze Taften 5/4, 6/4, 7/4, 2/4, breite, fertige Mantel, schwarzen und weiß gestreiften Atlas, alle Sorten neue Moden Westen, als seiden und halb seiden, Casimir mit Seide gestickten Manquinet und Baumwolle gestreift mit Seiden; ferner seidene Strümpfe, gestreifte seidene Handschuhe, seidene Tücher, 10/4 a 12/4 breit, Flohr und Mouslin, Kesseltücher, mit und ohne gestickten Cravatte, schlichten und gestickten Kammetuch, schwarze und weiße 6/4 breite Flohren, und alle Sorten feine gestreifte Atlaffen seidene Bänder, Schärpenbänder, weiße und schwarze Blonden, breite und schmale weiße Spitzen, Schwarz' und weiße genähete Flohr. Spitzen, feine Englische Herren und Dames Eastorbäte, weiße und schwarze, coulearte Stroh- und Spanhütten nach dem neuesten Facon, alle Sorten feine Blumen, die neuesten Panasch und couleurt.

(No. 41. Dddddd)

ten

ten Federn, colorirte Filz Hüte für Kinder, weißen Englischen gestreiften Wafch, Hirschleder, feine mit und ohne Patent Dänische und Floret seiden Handschuhen, Damens Schubblättern, ein schönes Sortiment fertigen Damenpuß nach der neuesten Art, Haarsbeutel, auch sonstige Waaren, die hier nicht benannt werden können. Er bittet seine Edner und Freunde um geneigten Zuspruch, und verspricht billige Preise.

28 Verschiedene alte noch brauchbare Oefen, worunter zween sogenannte Rasdecker mit Aufsätzen, stehen in Aurich zum Verkauf. Nähere Nachricht bei dem Zimmermeister Diederich Janssen.

29 Bey J. H. Christian Beckmann in Bremen auf der Neustadt wohnend, werden verschiedene Sattungen Rappe und Schnupftoback Mühlen nach der neuesten Leinziger und Braunschweiger Methode zu den billigsten Preisen verkauft; die etwäiger Liebhaber dazu, belieben sich durch postfreye Briefe bey demselben zu melden.

30 Da ich nach vielen anrathen den Anfang mit einer Lesebibliothek mache und zum erstenmahl mir 680 Bücher angeschafft habe. So gebet mein Wunsch dahin, mich durch viele Leser in den Stand gesetzt zu sehen, daß ich die Bibliothek unterhalten und weiter forsetzen möge. Die Catalogie davon sind gratis bey mir zu haben. Auch sind verschiedene Monatsstücke bey mir zum Lesen zu bekommen. Norden den 7ten Octoben 1794.
J. E. Boldent.

31 Das Ostfriesische Prediger Denkmal, welches durch die sorgfältige Bemühung des Herrn Inspectors Meershemius zu Weene, nicht nur in Absicht der Lutheraner, sondern auch vorzüglich der reformirten, so viel nur möglich gewesen, vollständig vermehrt um vieles berichtigt, und fast ganz umgearbeitet worden, ist nunmehr so weit abgedruckt, daß es in einigen Wochen fertig gebracht werden kann. Unkosten und Mühe habe ich bei dem Druck gar nicht gescheuet, ich habe daher das hoffnungsvolle Zutrauen, daß auf diese Bekanntmachung, sich noch viele Subscribern je eher je lieber melden werden. In Weender hat Herr Candidat Fastenau die Mühe des Subscribersammlens gütigst übernommen, der Preis bleibt wie bekannt, Rthlr. auf Druckpapier und 1 Rthlr. 27 Str. auf Postpapier. Auch erwarte ich, von allen Herrn denen ich es übertragen, mir so bald möglich Nachricht von den Subscribern auf des. Hrn. Prediger Straße Predigten, und den Ostfriesischen Mannigfaltigkeiten zu geben. Aurich den 12ten Octob. 1794.

Schulte, Buchdrucker

G e b u r t s a n z e i g e.

1 Daß meine geliebte Gattin heute Mittag gegen 2 Uhr von einem wohlgebohrnen Knaben glücklich entbunden ist, mache hiemit meinen Verwandten und Freunden bekannt. Weenhuisen den 6ten October 1794.
Joh. Kottnerus.

20



Todesfälle.

1 Meinen wertheften Verwandten, Freunden und Bekannten in Ostfriesland, mache ich hiemit gehorsamt und ergebenst bekannt, daß es dem weisesten Regierer unserer Schicksale gefallen hat, meine unvergeßlich theure Gattin, Frau Henriette Auguste Isabelle Jani, geborne Leinern, den 22ten September um 12 Uhr mittags, im 65ten Jahr ihr Alters, von den Folgen einer verstopften Milz entkräftet, aus dieser Zeit in eine ruhige und frohe Ewigkeit hinaüber zu nehmen. So wie die sichere Hofnung, daß sie durch die Kraft ihres in Christlichen Gesinnungen, lebendigen Glaubens an ihren Heiland zur seligen Vollendung gelangt sey, mir bey diesem herben Verlust die stärkste Besrubigung gieb: also wird mir die aufrichtige Theilnehmung andrer daran nicht wenig tröstend seyn, ohne doch davon eine schriftliche Bezeugung zu erwarten. Stendal den 29ten September 1794.

Johann Christian Jani,
General-Superintendent.

2 In der Nacht vom 2ten auf den 3ten dieses Monats verstarb hieselbst die Älteste Demoisell Tochter des Herrn Hofrath Leegel, Johanna Alberdina Helena, an einem, nur drey Tage angehaltenen bössartigen Scharlachfieber und der dazu gekommenen Entzündung im Halse, im 18ten Jahre ihres Alters. Den sämtlichen Verwandten und Freunden des Herrn Hofraths Leegel, wird solches wegen seiner Abwesenheit hiemit ergebenst bekannt gemacht von dem Kriegs-Commissair H. E. Schramm c. u. Emden den 4ten October 1794.

3 Es hat dem allweisen Herrscher gefallen, unsern im Leben vielgeliebten Sohn Jan Lubbers am 2ten October Morgens 4 Uhr in einem Alter von 37 Wochen 2 Tagen, durch eine Krankheit von 4 Tagen aus dieser Zeitlichkeit zu nehmen. Wir machen diesen schmerzhaften Verlust, allen unsern nächsten Freunden und Anverwandten unter Verbitung schriftlicher Beileidsbezeugung ergebenst bekannt. Holtgast den 4ten Octob. 1794.

Jan Bruns.

4 Am 5ten dieses starb mein Sohn Johann Georg Friedrich an einem seit 7 Tagen angehaltenen Scharlach und Faulfieber in einem Alter von 2 Jahr 9 Monat 1 Tag. Unsern Verwandten Freunden und bekanten, mache ich diesen schmerzlichen Verlust hiemit bekannt, halte mich von ihrer gütigen Theilnahme vollkommen überzeugt und verbitte alle Beileidsbezeugungen. Aurich den 9ten Oct. 1794.

J. C. Trebedorff.

5 Heute Morgen hat Got meinen dritten Sohn, Hajo Carl, im 5ten Jahre seines Alters, durch den Tod wieder zu sich genommen. Ich mache diesen Todesfall meinen Verwandten und Freunden hiemit schuldigstermassen bekannt. Aurich am 9ten Octob. 1794.

Bienhof.

Brodt



Brod-, Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat Octb. 1794.

Ein grob Rocken Brodt zu 7 $\frac{1}{2}$ Pfund	—	—	10 sbr. w.
Zwey Sauerbrödtte zu 11 Loth	—	—	I
Zwey weiße Sauerbrödtte mit Corinthen zu 10 Loth	—	—	I
Zwey Eperbrödtte oder Franz-Brodt zu 8 Loth	—	—	I
Bier lang schöne Rocken zu 11 Loth	—	—	I
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinern oder grössern Format nach Proportion obiger Taxe.			
Das Pfund vom besten Rindfleisch	—	—	4
der mitlern Sorte	—	—	3
der geringsten	—	—	2
Das Pfund vom besten Kalbfleisch	—	—	4 $\frac{1}{2}$
der 2ten Sorte	—	—	3 $\frac{1}{2}$
der geringsten Sorte	—	—	1 $\frac{1}{2}$
Das Pfund vom besten Schaaß- oder Lammfleisch	—	—	2 $\frac{1}{2}$
der 2ten Sorte	—	—	1 $\frac{1}{2}$
vom geringsten	—	—	I
Das Pfund Schweinefleisch	—	—	5 $\frac{1}{2}$ str.
Die Tonne vom besten Bier	—	2 Rthlr.	I $\frac{1}{2}$
der Krug davon	—	—	I
Die Tonne vom mittel Bier	—	2	I
der Krug davon	—	—	I

A v e r t i s s e m e n t.

Es wird dem Publico zur fernern Aufmunterung hiemit bekannt gemacht: daß Sr. Königl. Majestät, für diese Provinz pro 1793/4 folgende Präemien, wegen schöner ausländischer Hengste, als:

- 1) dem Lücke Classen zu Osterlander,
- 2) dem Liebe Jacobs zu Mohrhufen,
- 3) dem Wilske Hinrich Gerdes zu Thunum, und zwar jedem 50 Rthlr. allerd. gnädigst bewilliget worden.

Signatum Aurich, den 3ten September 1794.

Königl. Preußl. Distr. Krieges und Domainen-Cammer.

